SALZBURGER MENSCHENRECHTSBERICHT 2025

DIE PLATTFORM FÜR MENSCHENRECHTE

ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, von kirchlichen und politischen Organisationen sowie Privatpersonen aus Stadt und Land Salzburg. In der Plattform arbeiten Menschen aus unterschiedlichen Nationen, Kulturen, Ethnien und Religionen für die Verwirklichung von Menschenrechten zusammen. Die Plattform setzt sich für die unbedingte und unteilbare Geltung der Menschenrechte in Salzburg ein. Sie arbeitet für die Gleichberechtigung und das offene Miteinander verschiedener Kulturen und Lebensformen. Die Plattform wendet sich gegen Rassismus und jede Form von Diskriminierung aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, Weltanschauung, Herkunft, religiösem Bekenntnis oder sexueller Orientierung. Sie will zu einem offenen und konstruktiven Klima in Salzburg beitragen. Die Plattform ist parteipolitisch ungebunden, aber für Parteien offen.

Büro:
Plattform für Menschenrechte,
Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg.

Kontakt:
office@menschenrechte-salzburg.at,
Tel.: +43 (0)676/36 11 232,
Termine nach Vereinbarung
9.00 – 14.00 Uhr & Do 9.00 – 13.00 Uhr

DER PLATTFORM GEHÖREN AN:

Afro-Asiatisches Institut Salzburg, Aktion Leben Salzburg, Amnesty International Salzburg, Antidiskriminierungsstelle – Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/UG **B**ürgerliste der Stadt Salzburg **C**aritas Salzburg **D**iakonie Flüchtlingsdienst und Integrationshaus, Die GRÜNEN Salzburg **E**vangelische Christuskirche, Evangelisch-Methodistische Kirche Salzburg **F**riedensbüro Salzburg **H**elix Forschung und Entwicklung, Hiketides, HOSI Salzburg, Humanistischer Verband Österreich **I**nstitut zum Studium von Buddhismus und Dialog der Religionen **J**ugendzentrum IGLU **K**atholische Aktion – Bereich Jugend, Katholische Aktion - Bereich „Kirche & Arbeitswelt"/ABZ, Katholische Hochschulgemeinde, knackpunkt – Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, KommEnt **M**uslimische Jugend Österreich **O**MAS GEGEN RECHTS, Ökumenischer Arbeitskreis Salzburg, Österreichische Hochschüler·innenschaft, Österreichisch-Somalischer Freundschaftsverein **R**adiofabrik – Freier Rundfunk Salzburg **S**oli.café, Somos Salzburg, SOS – Clearing House **V**erein Synbiose, Verein VIELE Frauen **Z**AMM – Aktivismus für eine zukunftsfähige Gesellschaft

Die Plattform ist Mitglied bei FS1, der Radiofabrik, der Arge.Kultur und dem Klagsverband.

MONITORING

Die Plattform für Menschenrechte dokumentiert laufend die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg.

Dazu arbeiten wir auf vier Ebenen: Wir erstellen Überblicksberichte und Einzelfalldokumentationen, wir veröffentlichen Stellungnahmen zu Gesetzesnovellen, und wir bieten Hilfe für Betroffene. Informationspartner·innen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinfos zur Verfügung. Zu ihnen gehören neben Plattform-Mitgliedsorganisationen zahlreiche Einzelpersonen, Rechtsanwält·innen sowie Salzburger Beratungseinrichtungen und Vereine.

INHALT

2 **Einleitung**

3 **1) Flucht, Asyl & Bleiberecht**

4 • **Helena Batllori:** Ich habe meine Geschichte nicht gewählt

7 **2) Armutsmigration**

8 • **Alina Kugler:** Salzburg und Antiziganismus: Ein Blick auf strukturelle Ausgrenzung

11 • **Bernadette Baumgartner:** Gesichter der Wohnungslosigkeit in Salzburg

12 • **Bernadette Baumgartner:** Wo bleibt der Anstand?

13 **3) Antidiskriminierung & Gleichbehandlung**

14 • **Afaf Abdelaal:** Ungleiche Chancen: Diskriminierung junger Menschen mit Migrationshintergrund am österreichischen Arbeitsmarkt

16 • **Selina Oberortner:** Offline gemacht: Diskriminierung aufgrund von Alter und Behinderung im digitalen Zeitalter

18 • **Lisa Schrammel:** Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen in Salzburg: Erschwerter Zugang zu leistbarem Wohnraum

20 • **Lisa Schrammel:** Diskriminierende Bekleidungsvorschriften im Freibad: Drei Frauen wehren sich erfolgreich gegen Burkini-Verbot

22 • **Lisa Schrammel:** Assistenzhunde bitte draußen bleiben? Assistenzhund-Halterin wehrt sich erfolgreich gegen Diskriminierung

24 • **Inklusionsbotschaft Salzburg:** Positionspapier für ein gerechtes System der Berufsunfähigkeits-Pension in Österreich

31 **4) Soziale Rechte**

32 • **AUGE:** Leben in Salzburg: Besonders herausfordernd für alleinstehende Frauen

34 • **Tanja Schatz:** Problemjugendliche statt Ursachenforschung

36 • **Anonym:** Online-Halt für junge Seelen – und warum er jetzt bedroht ist

37 • **Kimbie Humer-Vogl und Franziska Kinskofer:** In Salzburg gibt es eine massive Versorgungskrise für Kinder und Jugendliche mit psychischen Belastungen

40 • **Norbert Krammer:** Reformplan für Pflegegesetz wenig ambitioniert

42 **5) Bildung**

43 • **Christine Demker und Franziska Kinskofer:** Die Nachmittagsbetreuung als Ort gelebter Kinderrechte

47 • **Kimbie Humer-Vogl:** Bildung ist ein Menschenrecht – auch für Kinder mit ME/CFS!

49 **6) Gesundheit**

51 • **Sandra Leiss und Kevin Thonhofer:** ME/CFS in Salzburg: „Niemand darf zurückgelassen werden“ – Appell zur Kehrtwende aus der menschenrechtlichen Sackgasse

53 • **Franziska Kinskofer:** ME/CFS im Bundesland Salzburg: Eine menschenrechtliche Wüste

55 • **Larissa Bley:** Sterbeverfügung und Rettungsdienst – Rechtliche Unsicherheiten im Umgang mit Sterbeverfügungen

58 **Kontaktinformationen und weiterführende Links**

59 **Themenübersicht der Berichte 2003 – 2024**

63 **Impressum**

EINLEITUNG

LIEBE LESER•INNEN,

vieles ist es, was uns 2025 beschäftigt gehalten hat: die Situation im Sudan oder in Gaza, der Asylkurs eines vermeintlich progressiven Keir Stamer, das Kopftuchverbot in Österreich oder die Bezahlkarte für Asylwerber·innen in Salzburg.

Doch es braucht nicht das große Weltgeschehen, um den Ernst der Lage zu verstehen, ein Blick in die Beiträge unserer Autor·innen reicht dafür völlig aus. Antiziganismus und Wohnungslosigkeit in Salzburg, Diskriminierungen am Arbeitsmarkt oder auch der Umgang mit ME/CFS in Salzburg führen uns die Wichtigkeit der Wahrung der Menschenrechte vor Augen. Insbesondere Letzteres, die medizinische Versorgung von ME/CFS-Patient*i·nen, war für diese Ausgabe des Menschenrechtsberichts ausschlaggebend, eine Sonderrubrik zum Thema Gesundheit einzuführen.

Unsere Autor·innen zeigen in eindrucksvoller Art, warum dieses Thema Berücksichtigung verdient und wie schlecht die Situation für Betroffene in Salzburg tatsächlich ist. Ein Sonderthema, auf das wir gerne verzichtet hätten, es angesichts der Realität jedoch nicht tun können.

Doch auch andere Realitäten der Menschenrechte werden in vielen wichtigen Beiträgen aufgegriffen. Die Bereiche Flucht & Asyl, Armutsmigration oder Gleichbehandlung werden ebenso beleuchtet wie Soziale Rechte und Bildung. Eine Lektüre, die ernüchternd und entmutigend sein kann, uns aber umso deutlicher vor Augen führt, wie wichtig das Engagement für die Menschenrechte und für eine inklusive Gesellschaft ist. So schwer uns dieses Engagement dabei manchmal auch fallen kann: Gerade die Schritte im „Kleinen“, im Widerstand Einzelner, in der Organisation lokaler Initiativen, können den Finger in die Wunden legen, die sonst übersehen werden. Engagement wie jenes unserer Mitgliedsorganisationen hilft jeden Tag – im Kleinen wie im Großen. Auf dass uns dieses Engagement nicht verloren gehen möge!

Wir wünschen eine erhellende Lektüre.

PS: Menschenrechtliches Engagement rennt bei uns offene Türen ein und wir heißen alle willkommen, die sich im Rahmen der Plattform der Menschenrechte an der Wahrung, Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte auf lokaler Ebene beteiligen möchten.

Christine Dürnfeld & Cedric Keller

FLUCHT, ASYL & BLEIBERECHT

ARTIKEL 2, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: RECHT AUF LEBEN

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.
2. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

ARTIKEL 4, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: VERBOT DER FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER STRAFE ODER BEHANDLUNG

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

ARTIKEL 18, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: ASYLRECHT

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „die Verträge“) gewährleistet.

ARTIKEL 19, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: SCHUTZ BEI ABSCHIEBUNG, AUSWEISUNG UND AUSLIEFERUNG

1. Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
2. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

ARTIKEL 45, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: FREIZÜGIGKEIT UND AUFENTHALTSFREIHEIT

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
2. Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

ICH HABE MEINE GESCHICHTE NICHT GEWÄHLT

Manchmal, mitten im Alltag, erinnert mich etwas daran, mit welchen Geschichten ich zusammenlebe.

Wie an dem Tag, als wir mit einer Gruppe aus dem Zentrum, in dem ich arbeite, einen Ausflug in die Berge machten. Saadia, die immer lacht und andere zum Lachen bringt, begann plötzlich euphorisch zu schreien, als wir durch den Wald gingen: „Dieser Wald ist sicher! Ich muss mich nicht verstecken! Niemand wird mich umbringen!“ Die anderen lachten und feierten ihre Euphorie mit ihr. Mein Arbeitskollege und ich hingegen waren wie erstarrt. Oder als Mohammed mir einen medizinischen Zettel gab, damit ich eine Überweisung für ihn organisierte, als wäre es nur eine weitere Erkältung. Auf dem Zettel stand: „Knieverletzung durch Explosion.“ Oder als ich Haji fragte, was seine Hobbys seien, und er antwortete: „Was ist ein Hobby? Ich möchte nur Deutsch lernen und arbeiten.“

In solchen Momenten werde ich mir wieder bewusst – auch wenn ich jeden Tag in diesem Bereich arbeite –, mit welchen Lebensgeschichten ich zusammenlebe. Und dann denke ich: Wenn diese Kontraste für mich, der ich ihren Alltag teile und ihnen Namen, Gesicht und Stimme gebe, immer noch so eindrücklich sind … wie müssen sie erst von außen wirken, zwischen all den Zahlen, Schlagzeilen und leeren Reden über „Flüchtlinge“?

In ihren ersten Monaten hier war Hala völlig unzugänglich. Sie verließ das Zimmer nicht und nahm nicht am Deutschunterricht teil. Später erfuhren wir, dass sie eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt hatte: Sie hatte tagelang nichts gegessen und Nächte lang nicht geschlafen, versteckt in Grenzwäldern auf ihrer Flucht durch Europa, einzig darauf konzentriert, sich vor den Menschenhändlern zu schützen, die sie jederzeit hätten vergewaltigen können.

Jedes Mal, wenn Aylen ein Flugzeug sah, bekam sie Angst. Wir erklärten ihr immer wieder, dass es in Österreich keinen Krieg gibt und dass die Flugzeuge keine Kriegsmaschinen, sondern Verkehrsmittel für Personen sind, die reisen.

In solchen Momenten werde ich mir wieder bewusst – auch wenn ich jeden Tag in diesem Bereich arbeite –, mit welchen Lebensgeschichten ich zusammenlebe. Und dann denke ich: Wenn diese Kontraste für mich, der ich ihren Alltag teile und ihnen Namen, Gesicht und Stimme gebe, immer noch so eindrücklich sind … wie müssen sie erst von außen wirken, zwischen all den Zahlen, Schlagzeilen und leeren Reden über „Flüchtlinge“?

Die Menschen, mit denen ich arbeite, kommen aus verschiedenen Teilen der Welt wie Tadschikistan, der Türkei, Syrien, Palästina, Afghanistan, dem Iran, Jemen, Tunesien, Somalia, Gambia, Venezuela, China und anderen Länder, die von Konflikten, Krisen oder Menschenrechtsverletzungen geprägt sind. Jede·r von ihnen trägt eine tief bewegende Geschichte mit sich, voller Schmerz, Verlust und dem ständigen Kampf ums Überleben.

Diese Menschen haben Asyl beantragt und warten auf die Entscheidung über ihre Anträge. In diesem Schwebezustand der Ungewissheit sind sie zwischen Vergangenheit und Zukunft gefangen. Täglich müssen sie sich der Angst stellen, nicht zu wissen, ob sie im Land bleiben dürfen, das sie zunächst aufgenommen hat. Während sie auf die Entscheidung über ihren Status warten, versuchen sie, ihr Leben neu aufzubauen, Deutsch zu lernen und sich in die lokale Gesellschaft zu integrieren. Doch unter diesen Bedingungen der Ungewissheit und mit den Lasten der Vergangenheit ist der Integrationsprozess oft alles andere als einfach.

Wie Jawid, der, wenn er sich einsam fühlte, zu mir kam und mir erzählte: „Auf der Flucht wurden meine Eltern und Geschwister festgenommen. Ich habe

Die Geschichte der jungen Ilhan ist ein Beispiel: „Ich bin vor einer Zwangsehe geflohen. Ich habe meine Familie verloren, aber in Österreich habe ich eine neue gefunden, und jetzt bin ich sehr glücklich. Wenn mir Asyl gewährt wird, kann ich endlich Krankenpflege studieren, arbeiten und mein eigenes Zuhause haben. Ich werde eine erfolgreiche Person sein. Selbst wenn ich heirate, möchte ich weiterhin meine Träume verfolgen und meine Unabhängigkeit bewahren.“

sie aus den Augen verloren und musste meinen Weg ohne sie fortsetzen. Ich habe sie nie wieder gesehen und seitdem keinen Kontakt zu ihnen gehabt. Ich bin seit einem Jahr in Österreich. Ich habe Deutsch gelernt und viele Menschen kennengelernt. Ich möchte studieren und arbeiten. Ich habe viele Ziele und gebe nicht auf, aber ich bin sehr traurig. Jeden Tag frage ich mich, wo sie sind.“

Oder als Anwar gezwungen war, sich von Palästina zu verabschieden: „Ich bin seit über einem Jahr in Österreich. Mir wurde einmal Asyl verweigert. Ich habe Berufung eingelegt und warte auf eine neue Entscheidung. Für uns Palästinenser·innen ist es hier sehr schwer … in einem Land, in dem man uns nicht will. Jedes Mal, wenn ich einen Videoanruf mit meiner Mutter mache, weint sie und fragt, wann wir uns wiedersehen werden. Ich warte, warte und warte. Jeden Tag sehe ich in den Nachrichten, wie Tausende Palästinenser·innen getötet werden. Ich fühle mich sehr hilflos. Ich leide um meine Familie, meine Freunde und mein Volk.“

Die Unterkunft bietet ihnen einen temporären Zufluchtsort, einen Ort, an dem sie sich nach ihrer Flucht vor extremen Realitäten sicher fühlen können. Doch dieser Raum kann das echte Zuhause, das sie verloren haben, nicht ersetzen und auch nicht den Schmerz der Trennung von ihren Liebsten und ihrer Kultur lindern. Saadia sagte zu mir: „Mit wem kann ich reden und weinen? Alle haben Probleme, nicht nur ich. Wir alle haben die gleichen Probleme.“

Trotz der widrigen Umstände gehen diese Menschen ihren Weg weiter, mit einer Kraft, die nur diejenigen verstehen können, die selbst Extremsituationen durchlebt haben.

Die Geschichte der jungen Ilhan ist ein Beispiel: „Ich bin vor einer Zwangsehe geflohen. Ich habe meine Familie verloren, aber in Österreich habe ich eine neue gefunden, und jetzt bin ich sehr glücklich. Wenn mir Asyl gewährt wird, kann ich endlich Krankenpflege studieren, arbeiten und mein eigenes Zuhause haben. Ich werde eine erfolgreiche Person sein. Selbst wenn ich heirate, möchte ich weiterhin meine Träume verfolgen und meine Unabhängigkeit bewahren.“

Aziz erzählte mir, dass er in Österreich glücklich ist, dass er Menschen kennengelernt hat, die wie eine Familie für ihn geworden sind. Aber obwohl er sie sehr liebt, können sie niemals seine echte Familie ersetzen, die er mit aller Kraft wiedersehen möchte. Außerdem verliert er seit einem Jahr sein Augenlicht und laut Ärzt·innen gibt es keine Lösung. „Ich akzeptiere mein Schicksal und mache weiter“, sagte er jedes Mal, wenn wir darüber sprachen.

Mit der Kamera in die Einrichtung gehen

Neben meiner Arbeit als Sozialpsychologin in einem Aufnahmezentrum für Geflüchtete widme ich meine Freizeit der Fotografie und sozialdokumentarischer Arbeit. Diese Praxis hat mich schon immer interessiert, als Mittel, Realitäten sichtbar zu machen, die oft zum Schweigen gebracht werden. Gerade in meinem Arbeitsumfeld entstand der wiederkehrende Gedanke: Diese Geschichten dürfen nicht zwischen diesen Wänden bleiben, sie müssen erzählt werden. So entstand das Fotoprojekt „Ich habe meine Geschichte nicht gewählt“.

Eines Tages kam ich also mit meiner Kamera ins Zentrum, ohne konkreten Plan, einfach mit der Idee, zu sehen, was entstehen könnte. Es war kein formaler Vorschlag, sondern ein Anliegen, das ich teilte. Die zuvor im Alltag aufgebaute Beziehung zu vielen Menschen dort ließ die Kamera nicht als Eindringen erscheinen, sondern als ein weiteres Werkzeug in einem gemeinsamen Raum.

Das Projekt entstand nach und nach, ohne festes Drehbuch, durch Dialog und den gemeinsamen Willen, etwas zusammen zu schaffen. Es war ein offener, kollaborativer und stets freiwilliger Prozess, bei dem jede teilnehmende Person selbst entscheiden konnte, wie sie sich zeigen und welchen Teil ihrer Geschichte sie teilen wollte.

Ich war mir von Anfang an der Risiken eines solchen Projekts bewusst: fremde Erlebnisse zu instrumentalisieren, Bilder zu erzeugen, die Stereotype verstärken, oder eine herablassende Haltung einzunehmen, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist. Deshalb legte ich stets Wert darauf, dass jede Entscheidung gemeinsam in einem Klima von Respekt und Vertrauen getroffen

wurde. Wir überprüften Bilder und Texte mehrmals, und jede Person hatte jederzeit die Kontrolle über ihre Darstellung. Außerdem wurden konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Privatsphäre und Sicherheit der Beteiligten zu wahren.

Dieses Projekt soll einen Raum schaffen, in dem die Teilnehmenden sich frei ausdrücken können, in dem ihre Geschichten gehört und anerkannt werden. Gleichzeitig soll es eine Brücke und ein Begegnungsort für diejenigen sein, die sie sehen und hören. Es lädt die Betrachtenden ein, sich mit ihren Realitäten zu verbinden und Empathie zu entwickeln.

Die visuelle Theoretikerin Ariella Aïsha Azoulay (2008) versteht Fotografie als ein politisches Geflecht, in das Fotograf·in, Fotografierte und Betrachtende involviert sind. Betrachtende sind nicht passiv; sie haben die Verantwortung, die Forderung der fotografierten Person nicht unbeantwortet zu lassen. Sie tragen Verantwortung, auf das Bild zu reagieren: auf das dargestellte Leiden oder die dargestellte Ungerechtigkeit. Fotografie ist somit ein ziviler Raum, eine politische Praxis, die Solidarität, Co-Präsenz und Verantwortung zwischen den Beteiligten eröffnen kann.

Diese Geschichten anzusehen, kann unbequem sein. Vielleicht erinnern sie uns daran, dass es Menschen gibt, die schwierige Situationen erleben und es verdienen, gehört, begleitet und mit Würde behandelt zu werden. Deshalb laden wir die Betrachtenden ein, mit offenen Augen und offenem Herzen hinzuschauen.

Persönlich hat das Teilen des Alltags mit ihnen mich mit meinen eigenen Gewissheiten konfrontiert und dazu eingeladen, meinen Platz in der Welt zu hinterfragen. Das Zusammenleben mit ihnen hat mir erlaubt, andere Formen des Lebens zu verstehen, wie man Angst überwindet und Würde selbst im Exil sucht.

Autor·in: Helena Batllori

Diese Geschichten anzusehen, kann unbequem sein. Vielleicht erinnern sie uns daran, dass es Menschen gibt, die schwierige Situationen erleben und es verdienen, gehört, begleitet und mit Würde behandelt zu werden. Deshalb laden wir die Betrachtenden ein, mit offenen Augen und offenem Herzen hinzuschauen.

ARMUTSMIGRATION

ARTIKEL 4, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHEN-RECHTE IN DER STADT: SCHUTZ DER SCHWÄCHSTEN UND VERLETZLICHSTEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND EINZELPERSONEN

1. Die schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen haben das Recht auf besonderen Schutz.

ARTIKEL 16, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT:RECHT AUF WOHNUNG

2. Die Stadtverwaltung achtet auf ein angemessenes Angebot an Wohnraum und Infrastruktur in den Wohnvierteln für alle Bürgerinnen und Bürger ohne Unterschied und im Rahmen ihrer finanziellen Mittel. Diese Infrastruktur muss auch Einrichtungen umfassen, die Obdachlosen ein Leben in Sicherheit und Würde ermöglichen, sowie Einrichtungen für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden oder die aus der Prostitution aussteigen wollen.
3. Die Stadtverwaltung garantiert Nomaden das Recht, sich unter menschenwürdigen Bedingungen in der Stadt aufzuhalten.

ARTIKEL 15, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: BERUFSFREIHEIT UND RECHT ZU ARBEITEN

1. Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
2. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
3. Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

ARTIKEL 45, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: FREIZÜGIGKEIT UND AUFENTHALTSFREIHEIT

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
2. Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthalts-freiheit gewährt werden.

SALZBURG UND ANTIZIGANISMUS: EIN BLICK AUF STRUKTURELLE AUSGRENZUNG

Salzburg zeigt sich gerade als Brennpunkt rom·nja-spezifischer Diskriminierung: Segregation von Volksschulkindern, pauschale Unterstellungen des Sozialbetrugs und aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber EU-Bürger·innen, all dies trifft beinahe ausschließlich Rom·nja. Die Maßnahmen sind Ausdruck eines tief verankerten Systems von Ausgrenzung, das auf lang gepflegten Vorurteilen beruht und über Medien und Verwaltung weitergetragen wird.

Segregation in der Volksschule

Wie bereits im letzten Menschenrechtsbericht ausgeführt, hat sich hinsichtlich der Trennung von Rom·nja-Volksschulkindern in Salzburg bislang nichts verändert. Noch immer werden 31 ukrainische Rom·nja-Kinder in zwei sogenannten dislozierten Klassen unterrichtet, räumlich getrennt vom regulären Schulbetrieb. Eine Änderung wird zwar für den Herbst 2025 erwartet, jedoch nicht aus Einsicht oder aufgrund politischen Willens, sondern lediglich deshalb, weil die bisher genutzten Räumlichkeiten wegfallen. Wie es im kommenden Schuljahr weitergeht, konnte Frau Mag. Daniela Gutschi, Landesrätin für Bildung, auf eine Anfrage der KPÖ nicht beantworten.[1]

Generalverdacht des Sozialbetrugs

Auch beim Thema Sozialleistungen stand Salzburg zuletzt negativ im Rampenlicht: Den Bund erreichte eine Warnung aus Salzburg vor angeblich betrügerischen Praktiken ukrainischer Rom·nja, die sich die Familienbeihilfe erschleichen würden. Ein besonders tendenziöser Beitrag dazu erschien auf Servus TV. In dem Fernsehbericht bemühten sich die Reporter zunächst vergeblich um Interviews mit Bewohner·innen einer Unterkunft. Schließlich wird der Asylkoordinator des Landes Salzburg befragt, der betont, dass es sich um „Großfamilien“ handle, die weder Ukrainisch noch Russisch sprächen und „auffällig oft“ neue, aber echte Reisepässe hätten, aus Gebieten, die nicht offiziell als Kriegsgebiete gelten.

Anschließend wird ein ukrainischer Pfarrer interviewt, der ebenfalls auf angeblichen Sozialmissbrauch hinweist. Den Abschluss bildet die Stimme einer weißen ukrainischen Mozarteum-Studentin, die erklärt, dass sie und ihre Familie „niemals Geld vom Staat nehmen“ würden. Es bleibt zu hoffen, dass sie das auch nie muss, doch die implizite Abgrenzung zu den Rom·nja-Familien ist mehr als deutlich.

> Noch immer werden 31 ukrainische Rom·nja-Kinder in zwei sogenannten dislozierten Klassen unterrichtet, räumlich getrennt vom regulären Schulbetrieb. Eine Änderung wird zwar für den Herbst 2025 erwartet, jedoch nicht aus Einsicht oder aufgrund politischen Willens, sondern lediglich deshalb, weil die bisher genutzten Räumlichkeiten wegfallen.

Die Folge dieser Kampagne: Auf Initiative Salzburgs wird nun auf Bundesebene die Familienbeihilfe-Regelung für ukrainische Vertriebene überprüft.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen EU-Rom·nja

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verschickt derzeit vermehrt sogenannte „Verständigungen vom Ergebnis der Beweisaufnahme“. In diesen Schreiben informiert die Behörde Betroffene darüber, dass sie beabsichtigt, eine aufenthaltsbeendende Maßnahme, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG zu erlassen. Die Betroffenen haben dann 5 bis 14 Tage Zeit, um eine schriftliche Stellungnahme einzubringen.

[1] https://sbgltg.kavedo.com/index.html?d=30_04_2025&r=plenar# Minute: 11:53, Punkt 5.2.

Nach aktuellem Wissensstand richten sich diese Maßnahmen nahezu ausschließlich gegen rumänische Rudari-Rom·nja, insbesondere gegen Menschen, die in Salzburg Straßenzeitungen verkaufen, betteln oder in Gelegenheitsjobs arbeiten. Der Vorwurf lautet, sie hielten sich länger als drei Monate im Bundesgebiet auf und würden somit nicht den Anforderungen der Freizügigkeitsrichtlinie (§ 51 NAG) entsprechen. In mehreren Fällen heißt es etwa:

„Im Zuge einer fremdenrechtlichen Kontrolle am xx.xx.2024 wurde durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt, dass Sie gegen gültige Rechtsnormen verstoßen und deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen."

Die Realität sieht anders aus: Die Betroffenen halten sich meist nie länger als drei Monate im Bundesgebiet auf, sie pendeln zwischen Österreich, Rumänien, Deutschland, und anderen EU-Staaten, auf der Suche nach Arbeit, meist im informellen oder prekären Sektor: in der Erntearbeit, auf Baustellen, in der Reinigung oder sie verdienen sich etwas zum Lebensunterhalt dazu durch Bettelei und Straßenzeitungsverkauf. Ihre Lebensbedingungen sind oft extrem prekär: Viele schlafen unter Brücken, in Autos oder Notquartieren.

Wer von ihnen länger bleibt, tut das meist nur, wenn sich eine Beschäftigung findet. Dennoch verlangt das BFA nun von den Betroffenen, dass sie ihre Aufenthalte lückenlos dokumentieren. Eine enorme Herausforderung angesichts der prekären Lebensweise.

Gemeinsam mit Unterstützer·innen versuchen viele, diesem Ansinnen nachzukommen: Es werden Arztbesuche, Fahrschulbestätigungen, Fotos vor Straßenschildern und vieles mehr eingereicht. Die Behörde ignoriert diese Nachweise meist völlig.

Bisher wurden uns über 60 dieser Verständigungen bekannt. In 35 Fällen folgte bereits ein Ausweisungsbescheid. In mehr als 10 Fällen wurden Beschwerden dagegen eingebracht.

Die Formulierungen in den Bescheiden sprechen eine eigene Sprache. Immer wieder heißt es: „Sie wurden erstmals am xx.xx.2024 von der Fremdenpolizei als Bettler registriert."

Inzwischen liegt nun eine Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vor, in der drei Bescheide aufgehoben und zurückgewiesen wurden. Die Erkenntnisse enthalten deutliche Kritik an der Vorgehensweise des BFA:

„Das von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren erweist sich in wesentlichen Punkten als mangelhaft, und die Bescheidsbegründung ist nicht nachvollziehbar. Die Annahmen der Behörde stellen sich durchwegs als spekulativ dar. Es finden sich keine Feststellungen im Bescheid, die erkennen lassen, von welchen Daten in Bezug auf die jeweiligen Aufenthalte der BF (Beschwerdeführer·innen) die Behörde ausgeht."

Besonders relevant für die Praxis: Die Richterin hält in einer Erkenntnis auch fest, dass die Betroffenen aktiv am Verfahren mitgewirkt haben. Es heißt dort:

„… da die BF offenkundig am Verfahren mitwirken wollten und auch konkrete Daten über ihre Einreise und die beabsichtigte Ausreise angaben. Dazu tritt, dass die BF auch Beweismittel vorgelegt haben, die von der Behörde aber nicht gewürdigt wurden."

Inzwischen liegt nun eine Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vor, in der drei Bescheide aufgehoben und zurückgewiesen wurden. Die Erkenntnisse enthalten deutliche Kritik an der Vorgehensweise des BFA.

Diese Urteile bestätigen, was Betroffene, Initiativen und NGOs schon vermutet haben: Die Verfahren sind tendenziös, schlecht dokumentiert und beruhen auf pauschalen Annahmen statt auf überprüfbaren Fakten. Das Vorgehen des BFA erscheint zunehmend nicht wie eine objektive Prüfung, sondern wie eine gezielte Praxis der administrativen Ausgrenzung von Rom·nja, die sich in prekären Lebensverhältnissen befinden.

Historische Kontinuität staatlicher Kontrolle und Ausgrenzung

Die heutigen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen EU-Rom·nja sind Teil einer langen Geschichte staatlicher Kontrollpraktiken, die sich seit der frühen Neuzeit gezielt gegen die Rom·nja-Minderheit richten. Schon damals wurden sie durch diskriminierende Auflagen wie Passierscheine in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und bei Verstößen mit Vertreibung oder Haft bedroht.

> Begründungen wie jene des BFA, die Betteln oder fehlende Erwerbstätigkeit als „Gefahr für die öffentliche Ordnung“ werten, greifen auf alte, stigmatisierende Stereotype zurück und legitimieren staatliche Ausgrenzung.

Auch heute setzt sich diese Tradition fort: Rom·nja werden unter rechtlichem Vorwand überproportional überwacht, registriert und zur Ausreise gedrängt. Begründungen wie jene des BFA, die Betteln oder fehlende Erwerbstätigkeit als „Gefahr für die öffentliche Ordnung“ werten, greifen auf alte, stigmatisierende Stereotype zurück und legitimieren staatliche Ausgrenzung.

Autor·in: Alina Kugler ist Projektleitung bei „Arselem - Ankommen“.

Kontakt: „Arselem – Ankommen“
Caritas Salzburg, Lastenstraße 1, 5020 Salzburg.
Mail: AlinaMarie.Kugler@caritas-salzburg.at

GESICHTER DER WOHNUNGSLOSIGKEIT IN SALZBURG

Wohnungslosigkeit hat viele Formen: von jungen Menschen ohne Perspektive über Kranke im Rollstuhl bis hin zu Männern, die trotz Arbeit auf der Straße bleiben. Ihre Geschichten handeln von Sucht, Strafen, Schulden und fehlenden Rechten – aber auch von Hoffnung, Träumen und erstaunlicher Stärke. Besonders deutlich zeigt dies das Beispiel von A., der Arbeit findet und doch durch Strafen fürs bloße Sitzen am Boden wieder alles verliert. Es stellt sich die Frage: Wer verletzt hier eigentlich den Anstand – die Menschen ohne Wohnung oder ein System, das ihnen das Leben zusätzlich erschwert?

Wohnungslos nicht hoffnungslos
In Salzburg gibt es viele Gesichter der Wohnungslosigkeit.
Jede Geschichte ist anders, jedes Schicksal ein eigenes Bild.
Die Wege in die Not sind verschieden,
doch die Hürden gleichen sich: Strafen, Schulden, Krankheiten, fehlende Rechte.
Trotzdem bleibt Hoffnung,
dass sich Türen öffnen, die heute noch verschlossen sind.
A. lebt auf der Straße.
Er kämpft mit einer schweren Alkoholabhängigkeit.
Strafen und Rechnungen übersteigen längst 20.000 Euro.
Trotz allem geht er arbeiten.
Er glaubt, dass es für ihn noch eine Zukunft gibt.
B. sitzt im Rollstuhl.
Sie ist chronisch krank und lebt dennoch auf der Straße.
Trotz eigener Schmerzen versorgt sie Wunden anderer.
Sie malt ihre Träume und Gebete.
Das gibt ihr Halt.
C. ist ein älterer Mann aus Deutschland.
In Österreich hat er keinen Anspruch auf Sozialleistungen.
Er bekommt nur Notnächte in der Notschlafstelle,
denn er sollte zurück in sein Herkunftsland.
Trotz dieser Perspektivlosigkeit bleibt er freundlich.
Sein Lächeln gibt ihm und anderen Kraft.
D. ist 18 Jahre alt.
Zu alt für die Jugend-WG, zu unselbstständig für betreutes Wohnen.
Sie lebt bei einem Bekannten, der sie unterstützt.
Ihr Wunsch ist es, mit Kindern zu arbeiten.
Doch ohne Wohnung und ohne Geld für eine Ausbildung
muss dieser Traum vorerst warten. Der von einem besseren Leben bleibt.
Diese Geschichten zeigen die Vielfalt der Wohnungslosigkeit.
Sie zeigen Belastungen, die schwer zu tragen sind.
Doch sie zeigen auch Fähigkeiten, Träume und Widerstandskraft.
Wohnungslosigkeit bedeutet nicht Stillstand.
Menschen finden Wege, um weiterzugehen.
In Salzburg gibt es viele Gesichter der Wohnungslosigkeit.
Viele Hindernisse, viele Rückschläge.
Doch ebenso viel Hoffnung.
Wohnungslos heißt nicht hoffnungslos.

Autor·in: Bernadette Baumgartner ist Wohnungslosen Seelsorgerin in Salzburg.

WO BLEIBT DER ANSTAND?

A. ist ein Mann mittleren Alters. Er ist schwer alkoholabhängig und lebt auf Salzburgs Straßen. Als stadtbekannter Obdachloser galt er lange als hoffnungsloser Fall. Dann entscheidet er sich für ein besseres, für ein geregeltes Leben zu kämpfen. Diverse Behördengänge werden erledigt, schnell findet er eine Arbeit. Die Freude über diese ersten Fortschritte ist riesig. Er ist jedoch nach wie vor auf der Straße, nach wie vor ist er alkoholabhängig. Nach der Arbeit hat er keinen Ort, an dem er sich ausruhen kann, an dem er einfach sein darf. Der Bahnhofsplatz zieht ihn magisch an. Mit anderen Obdachlosen und Suchtkranken vertreibt er sich die Zeit – mit Alkohol. Sitzgelegenheiten sind am Bahnhofsplatz nur spärlich vorhanden. Die paar großen Steinquader sind heiß begehrt. Wenn es keinen freien Platz mehr gibt, setzt sich A. notdürftig auf den Boden. Das geht so lange gut, bis die Polizei kommt. „Durch das Sitzen auf dem Boden haben sie den öffentlichen Anstand verletzt." Das Strafmaß: 100 €. Beim ersten Mal. A. wird in den folgenden Wochen und Monaten mehrmals bei diesem „Vergehen" erwischt – manchmal sogar mehrmals am selben Tag. Das Strafmaß klettert auf 500 € – er ist Wiederholungstäter. Da A. sich auf dem Bahnhofsvorplatz wohl fühlt und sich dort sein soziales Leben abspielt, möchte er sich nicht von seinem Platz vertreiben lassen. Die anfängliche Freude über die vermeintliche Wende in seinem Leben verschwindet immer mehr. Er versucht eine Wohnung oder zumindest ein Zimmer zu finden. Ohne Erfolg. Er verdient zwar gutes Geld mit seiner Arbeit, doch die hohen Strafen fressen jeden Cent. Trotz Ratenzahlungen kann er bald die Strafen nicht mehr bezahlen. Eine Lohnpfändung wird angeordnet. Der Frust ist groß und die Alkoholexzesse mehren sich. Auch seine Arbeitsmoral leidet. Schließlich verliert er seine Arbeit. Die Verzweiflung und Trauer sind groß. Schon wieder gescheitert – aufgrund seiner eigenen Dummheit, wie A. bemerkt. Dummheit. Ja, viele Strafen und auch die Alkoholexzesse hätten vermieden werden können. Doch drängen sich mir andere Fragen auf: Warum werden Sitzgelegenheiten abgebaut und zugleich „das Sitzen auf dem Boden“ kriminalisiert? Was ist das eigentliche Vergehen, das hier bestraft wird? Ist es die Obdachlosigkeit? Wird hier der Anstand nicht von anderer Stelle verletzt?

Autor·in: Bernadette Baumgartner ist Wohnungslosen Seelsorgerin in Salzburg.

> Nach der Arbeit hat er keinen Ort, an dem er sich ausruhen kann, an dem er einfach sein darf. Der Bahnhofsplatz zieht ihn magisch an.

> Die Wege in die Not sind verschieden, doch die Hürden gleichen sich: Strafen, Schulden, Krankheiten, fehlende Rechte. Trotzdem bleibt Hoffnung, dass sich Türen öffnen, die heute noch verschlossen sind.“

Kontakt: Wohnungslosen Seelsorge Salzburg,
Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg.
Mail: Bernadette.baumgartner@eds.at

ANTIDISKRIMINIERUNG & GLEICHBEHANDLUNG

ARTIKEL 21, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: NICHTDISKRIMINIERUNG

1. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
2. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

ARTIKEL 23, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: GLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

ARTIKEL 25, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: RECHTE ÄLTERER MENSCHEN

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

ARTIKEL 26, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: INTEGRATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

ARTIKEL 13, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT:

3. Die Stadtverwaltung fördert das öffentliche Bewusstsein durch pädagogische Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Sexismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.

UNGLEICHE CHANCEN: DISKRIMINIERUNG JUNGER MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND AM ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSMARKT

Junge Erwachsene mit Migrationshintergrund erleben am österreichischen Arbeitsmarkt oft Benachteiligung, nicht nur durch offene Ablehnung, sondern auch durch subtile Formen von Ausgrenzung. Meine Forschung an der Universität Salzburg zeigt, wie sich solche Erfahrungen auf Alltag, Selbstbild und Chancen auswirken, und warum Gleichstellung mehr braucht als gute Absichten.

1. Arbeit als Schlüssel, aber nicht für alle gleich
Arbeit bedeutet in unserer Gesellschaft Anerkennung, Sicherheit und Teilhabe. Doch der Zugang dazu ist ungleich verteilt. In Österreich berichten laut Arbeiterkammer rund 21 % der Menschen mit Migrationshintergrund, dass sie im Job oder bei der Suche nach Arbeit diskriminiert wurden. Besonders betroffen sind junge Erwachsene, die am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn stehen.

In meiner qualitativen Studie habe ich acht junge Erwachsene im Alter von 22 bis 29 Jahren interviewt, die aus Ägypten, Kenia, Äthiopien, Marokko, Ghana und weiteren Ländern stammen. Ihre Erzählungen zeichnen ein klares Bild: Diskriminierung beginnt oft dort, wo Chancen vergeben werden. Bewerbungen bleiben unbeantwortet, Vorstellungsgespräche verändern sich, sobald Herkunft oder Akzent erkennbar werden. Ein Befragter beschreibt: „Ich hatte das Gefühl, ich musste doppelt so viel zeigen, um als gleich kompetent zu gelten."

Rassismus wirkt am Arbeitsmarkt häufig leise, als Alltagsrassismus, wie ihn Philomena Essed beschreibt. Er zeigt sich in Gesten, Blicken und unausgesprochenen Zweifeln, nicht immer in Worten, aber stets in Wirkung.

2. Zwischen Alltag und Struktur: Das Zusammenspiel von Vorurteilen und Systemen
Diskriminierung ist kein Einzelereignis, sondern Teil eines Geflechts aus individuellen Vorurteilen und institutionellen Strukturen. Die Interviews zeigten drei Hauptformen: Zugangsdiskriminierung im Bewerbungsprozess, Benachteiligung im Arbeitsverhältnis und soziale Ausgrenzung im Team.

> „Diskriminierung geschieht selten laut, sie zieht sich durch alltägliche Routinen und Entscheidungen, die Zugehörigkeit in Frage stellen."

Eine Teilnehmerin berichtete: „Meine Fehler wurden immer strenger bewertet als die der anderen. Ich musste mir Anerkennung erarbeiten, während andere sie einfach bekamen."

Solche Aussagen zeigen, wie tief Diskriminierung in Organisationskulturen eingebettet ist. Der Theoretiker Andreas Zick spricht von indirekter institutioneller Diskriminierung, also Prozessen, die scheinbar neutral sind, aber systematisch ausschließen.

Intersektionale Perspektiven, wie sie Kimberlé Crenshaw formuliert, helfen zu verstehen, warum besonders junge Frauen mehrfach benachteiligt sind – durch Herkunft, Geschlecht und soziale Lage. In meiner Studie berichteten Frauen häufiger von einem doppelten Druck: Sie mussten sowohl leistungsfähig als auch unauffällig sein.

3. Wege zum Wandel: von Bewältigung zu Veränderung

Trotz dieser Hürden zeigen die Befragten große Resilienz. Viele junge Menschen entwickeln Strategien, um mit Diskriminierung umzugehen. Einige reagieren mit Humor, andere ziehen klare Grenzen oder suchen Verbündete im Kolleg·innenkreis.

Die Ergebnisse zeigen, dass Veränderung nur gelingt, wenn sie auf mehreren Ebenen stattfindet: in Bildung, Arbeitsmarktpolitik und gesellschaftlicher Haltung. Verpflichtende Antidiskriminierungs-Schulungen, anonymisierte Bewerbungsverfahren und mehr Diversität in Führungspositionen können helfen, Barrieren abzubauen.

Auch Begegnung spielt eine große Rolle. Austausch und gemeinsames Arbeiten fördern Verständnis und Respekt. Ein Befragter sagte: „Wenn Menschen sich wirklich begegnen, verschwinden viele Vorurteile.“ Diese Aussage bringt die zentrale Botschaft der Forschung auf den Punkt.

> Wenn Herkunft, Geschlecht und soziale Stellung zusammentreffen, entsteht ein unsichtbares Netz von Nachteilen, das schwer zu beweisen, aber in jedem Schritt spürbar ist.

Kontakt: Mail: afaf.abdelaal@stud.plus.ac.at

Autor·in: Afaf Abdelaal ist Studentin an der PLUS.

Quellen:

Crenshaw, K. (1991). Mapping the margins: Intersectionality, identity politics, and violence against women of color. Stanford Law Review, 43(6), 1241–1299. https://doi.org/10.2307/1229039

Schönherr, D., Leibetseder, B., Moser-Nussgruber, W., & Hofinger, C. (2019). Diskriminierungserfahrungen in Österreich - Erleben von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Herabwürdigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, medizinische Dienstleistungen und Ausbildung.

Zick, A. (2016). Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani, & E. Gökcen Yüksel (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung (S. 1–22). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-11119-9_4-1

OFFLINE GEMACHT: DISKRIMINIERUNG AUFGRUND VON ALTER UND BEHINDERUNG IM DIGITALEN ZEITALTER

Digitale Technologien bestimmen heute viele Lebensbereiche: Ob Social Media, Bankgeschäfte am Automaten oder die Online-Terminvereinbarung bei Behörden oder Ärzt·innen – diese Angebote gehören längst zu unserem Alltag. Für zahlreiche Menschen stellen sie eine Erleichterung dar, da Zeit gespart werden kann und kein persönliches Gespräch notwendig ist. Doch genau diese Aspekte der Digitalisierung sind für andere große Hürden – besonders für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Wenn Technik Personal ersetzt

In vielen Bereichen wird persönlicher Service durch digitale Angebote ersetzt. Das betrifft Banken, Behörden, Bahnhöfe, Supermärkte, Ärzt·innen und sogar die Stromversorgung. Immer wieder berichten Betroffene von negativen Veränderungen, etwa in folgenden Bereichen:

- Banken: Immer mehr Filialen schließen, Bankomaten verschwinden. Kreditkarten müssen online beantragt und mit Gesichtserkennung freigeschaltet werden. Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen stoßen hier auf zusätzliche Barrieren.
- Behörden: Termine und Förderungen gibt es oft nur noch online. Wer wenig Computer-Erfahrung hat oder auf barrierefreie Zugänge angewiesen ist, steht schnell vor verschlossenen Türen.
- ÖBB: An kleinen Bahnhöfen gibt es weder Personal noch Fahrkartenautomaten. Günstige Tickets sind ausschließlich digital erhältlich – für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder Assistenzbedarf ist das besonders problematisch.
- Supermärkte: Rabatte und Gutscheine sind meist an Smartphone-Apps gebunden. Menschen ohne Handy, aber auch Personen mit motorischen oder kognitiven Einschränkungen können diese Angebote oft nicht nutzen.
- Gesundheit: Arzttermine und Patient·innenakten sind zunehmend nur online verfügbar. Menschen ohne Internetzugang oder mit Behinderungen, die spezielle Software oder Unterstützung benötigen, bleiben außen vor.

> Viele Online-Services sind nicht barrierefrei gestaltet. Webseiten und Apps sind für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, motorischen Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten schwer oder gar nicht nutzbar.

- Stromtarife: Preisvorteile gibt es nur noch online. Kündigungen sind ebenfalls digital vorgesehen – ein Druckmittel, das vor allem ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen belastet.

Die Erfahrungen der Senior·innenberatungen der Stadt Salzburg sowie der Antidiskriminierungsstellen in Salzburg und der Steiermark[2] zeigen: Diese Entwicklungen sind keine Einzelfälle, sondern betreffen viele Menschen in ganz Österreich.

[2] Antidiskriminierungsstelle Steiermark (o.J.): „Diskriminierungen der Zukunft – Betroffenheit jeder/jedes Einzelnen steigt“ <https://adss.at/presse/diskriminierungen-der-zukunft-betroffenheit-jeder-jedes-einzelnen-steigt/>

Rechtlicher Rahmen
Das Gleichbehandlungsgesetz schützt vor Altersdiskriminierung nur im Arbeitsleben. Beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen – etwa bei Banken, Tickets oder Supermarkt-Angeboten – fehlt dieser Schutz. Damit fehlen auch den Gleichbehandlungsstellen die rechtlichen Grundlagen, um Betroffene effektiv zu unterstützen.

Für Menschen mit Behinderungen gibt es mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hingegen ein starkes internationales Menschenrechtsinstrument. Österreich hat diese Konvention 2008 ratifiziert und sich damit verpflichtet, die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Artikel 9 der Konvention verpflichtet die Staaten ausdrücklich dazu, Barrierefreiheit sicherzustellen – sowohl im baulichen Bereich als auch bei Information und Kommunikation, wozu auch digitale Angebote gehören.

Die Realität sieht jedoch anders aus: Viele Online-Services sind nicht barrierefrei gestaltet. Webseiten und Apps sind für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, motorischen Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten schwer oder gar nicht nutzbar. Auch wichtige digitale Identifikationsverfahren wie ID Austria oder Online-Banking-Tools sind für Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen nicht in jedem Fall zugänglich. Dadurch wird ein wesentlicher Teil des öffentlichen und privaten Lebens verschlossen.

Dabei garantiert Artikel 7 der Bundesverfassung, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Diskriminierungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung widersprechen diesem Grundsatz. Auch der Pensionistenverband Österreichs und der Österreichische Seniorenrat warnen vor den Folgen: Wenn Beratung nur noch digital möglich ist, werden viele Menschen systematisch ausgeschlossen.[3]

„Niemand darf zurückgelassen werden“
Der Seniorenrat fordert daher von der Bundesregierung: Der Grundsatz „Leaving no one behind“ muss ernst genommen werden. Solange notwendig, sollen alle Angebote weiterhin auch analog bestehen bleiben – also persönlich, telefonisch oder schriftlich.

Autor·in: Selina Oberortner arbeitet in der Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg.

Dafür spricht auch § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz: Er garantiert, dass Anträge bei Behörden nicht ausschließlich digital eingebracht werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte verpflichtend auf alle Dienstleistungsanbieter ausgeweitet werden.

> Die zunehmende Digitalisierung führt in der Praxis zu Ausgrenzung – und damit zu einer Verletzung von Rechten. Was für viele Menschen praktisch ist, bedeutet für andere einen Verlust an Teilhabe und Selbstbestimmung.

Fazit
Die zunehmende Digitalisierung führt in der Praxis zu Ausgrenzung – und damit zu einer Verletzung von Rechten. Was für viele Menschen praktisch ist, bedeutet für andere einen Verlust an Teilhabe und Selbstbestimmung. Altersdiskriminierung und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im digitalen Alltag sind real – und sie verletzen Grundrechte. Ein moderner Staat muss sicherstellen, dass alle Menschen einen barrierefreien und einfachen Zugang zu wichtigen Dienstleistungen haben. Digitalisierung darf nicht „offline machen“.

Kontakt: Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg, Kirchenstr. 34, 5020 Salzburg.
Tel.: +43 (0)676/87 46 69 79
Mail: office@antidiskriminierung.salzburg.at
Web: www.antidiskriminierung-salzburg.at

[3] https://pvoe.at/fileadmin/user_upload/pvoe-bund/Dokumente_PVOE-Forderungspapiere/Forderungen_an_die_kommende_Bundesregierung.pdf>.

DISKRIMINIERUNG VON DRITTSTAATS-ANGEHÖRIGEN IN SALZBURG: ERSCHWERTER ZUGANG ZU LEISTBAREM WOHNRAUM

Das Land Salzburg novellierte im Jänner 2025 die Regelungen zur Wohnbauförderung: Nach oberösterreichischem Vorbild haben Drittstaatsangehörige nun auch in Salzburg hohe Hürden beim Zugang zu geförderten Wohnungen zu überwinden. Der Klagsverband brachte in Absprache mit der Plattform für Menschenrechte Salzburg eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ein und erwirkte die Korrektur zumindest einer diskriminierenden Bestimmung.

Der Salzburger Wohnbaulandesrat Martin Zauner (FPÖ) nahm sich Oberösterreich zum Vorbild: Mit einer Neuregelung der Salzburger Wohnbauförderung sollten geförderte Wohnungen ab 2025 vorrangig österreichischen Staatsbürger·innen, EU-Bürger·innen sowie Personen mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte, die besonders hoch qualifiziert oder in Mangelberufen tätig sind, zur Verfügung stehen. Andere Drittstaatsangehörige, also zum Beispiel Asylberechtigte oder Personen, die im Niedriglohnsektor außerhalb von Mangelberufen arbeiten, sollte der Zugang zu leistbarem Wohnraum erschwert werden. Nach dem ersten Gesetzesentwurf mussten sie neben einem mehrjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich und entsprechenden Einkommensnachweisen auch ein Deutschzertifikat erbringen.

Gerade diese Gruppen von Menschen sind jedoch häufig auf leistbaren Wohnraum angewiesen, um in Österreich gut Fuß fassen zu können. Weiters werden Drittstaatsangehörige häufig am freien Wohnungsmarkt aufgrund ihrer Herkunft (zum Beispiel aufgrund des Namens) diskriminiert und haben es daher besonders schwer bei der Wohnungssuche. Das im Gesetz definierte Ziel, leistbaren Wohnraum „für die Bevölkerung des Landes Salzburg“ zu schaffen, wird verfehlt, wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen durch diskriminierende Bestimmungen vor sehr hohe Hürden gestellt und damit de facto von gefördertem Wohnraum ausgeschlossen werden.

> Leistbarer Wohnraum bildet eine Grundlage für erfolgreiche Integration, diese kann daher nicht als Voraussetzung für den Zugang zum Grundbedürfnis Wohnen definiert werden.

Verletzung von Gleichbehandlungspflichten zum Wohle der Integration?

Das Erfordernis, ein Deutschzertifikat vorzulegen, verletzt Gleichbehandlungspflichten, die sich aus dem EU-Recht ableiten, erklärt Lisa Schrammel, juristische Mitarbeiterin beim Klagsverband: „Vor allem Personen, die schon lange in Österreich leben und arbeiten, aber kein formelles Deutschzertifikat vorweisen können, werden benachteiligt.“

Die Begründung der Salzburger Landesregierung für die Benachteiligung, nämlich dass soziale Leistungen von „Integrationserfolgen“ abhängig zu machen seien, ist unsachlich. Die Befriedigung des Grundbedürfnisses Wohnen ist nicht nur ein völkerrechtlich verankertes Menschenrecht, sondern hat gerade auch einen wichtigen integrativen Charakter, wie Lisa Schrammel zusammenfasst: „Leistbarer Wohnraum bildet eine Grundlage für erfolgreiche Integration, diese kann daher nicht als Voraussetzung für den Zugang zum Grundbedürfnis Wohnen definiert werden.“ Auch wird dadurch einmal mehr der politische Diskurs des „wir“ (Österreicher·innen, EU-Bürger·innen sowie vermeintlich „gewünschte“ Migrant·innen) gegen die „anderen“ („unerwünschten“ Migrant·innen, die sich zuerst „beweisen müssen“) befeuert.

Das Land Salzburg lenkte teilweise ein, aber Ungleichheiten bleiben bestehen

Der Klagsverband wies in Absprache mit der Plattform für Menschenrechte Salzburg in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auf die genannten Verstöße gegen Gleichbehandlungspflichten hin und regte an, das Gesetz entsprechend diskriminierungsfrei auszugestalten. Die Salzburger Landesregierung korrigierte daraufhin zumindest eine von mehreren diskriminierenden Bestimmungen: Nach dem nun bereits in Kraft getretenen Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 (samt dazugehöriger Verordnung) müssen Personen, die seit 2006 in Österreich daueraufenthaltsberechtigt sind, kein Deutschzertifikat für den Bezug einer geförderten Wohnung vorlegen. Dadurch können Menschen, die bereits lange rechtmäßig in Österreich leben (und arbeiten), aber keinen formellen Deutschnachweis haben, geförderte Mietwohnungen in Anspruch nehmen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen (langjähriger Aufenthalt, Einkommensnachweise) erfüllen.

Die aktuellen Regelungen zur Wohnbauförderung enthalten jedoch weiterhin Ungleichbehandlungen: Asylberechtigte Personen, die ebenfalls ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, müssen für den Bezug einer geförderten Wohnung weiterhin ein Deutschzertifikat vorlegen. Personen mit anderen befristeten Aufenthaltstiteln ebenso.

Es bleibt daher noch viel zu tun. Der Klagsverband wird sich wie die Plattform für Menschenrechte Salzburg weiterhin gegen diskriminierende Bestimmungen wie jene in der Salzburger Wohnbauförderung einsetzen.

> Der Klagsverband wies in Absprache mit der Plattform für Menschenrechte Salzburg in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auf die genannten Verstöße gegen Gleichbehandlungspflichten hin und regte an, das Gesetz entsprechend diskriminierungsfrei auszugestalten.

Autor·in: Lisa Schrammel ist juristische Mitarbeiterin in der Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung des Klagsverbands.

Kontakt: Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern,
Ziegelofengasse 33, 1050 Wien.
Tel.: +43 (0)1/961 05 85 13
Mail: info@klagsverband.at
Web: www.klagsverband.at

DISKRIMINIERENDE BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN IM FREIBAD: DREI FRAUEN WEHREN SICH ERFOLGREICH GEGEN BURKINI-VERBOT

Drei Frauen wurden auf demütigende Art und Weise vor den Augen der anderen Badegäste aus einem Freibad in Niederösterreich geworfen, weil zwei von ihnen einen Burkini trugen. Die Frauen holten sich Unterstützung bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit und gingen mithilfe des Klagsverbands vor Gericht. Das zuständige Bezirksgericht stellte – soweit ersichtlich erstmals in Österreich – eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit fest.

Frauen erleben im Gegensatz zu Männern in Bezug auf ihr Aussehen nach wie vor häufig Diskriminierungen und Bevormundung. Das gilt besonders für Badebekleidung, und noch einmal mehr für muslimisch gelesene Frauen.

Nachdem auch sie schon Diskriminierungserfahrungen machen mussten, erkundigten sich die nunmehrigen Klägerinnen in Planung ihres Badetages bereits vorab bei einem Freibad, ob das Schwimmen mit Burkini in dem Bad gestattet sei. Sowohl telefonisch als noch einmal vor Ort beim Einlass wurde ihnen dies bestätigt, weshalb die drei Frauen – eine Mutter mit ihren zwei erwachsenen Töchtern – davon ausgingen, dass es hier nicht um ihr Aussehen gehen werde. Die Mutter und eine Tochter trugen einen Burkini, die zweite Tochter war mit einem Bikini bekleidet.

Der Badetag endete für die drei Frauen in einer schlimmen Erfahrung von Rassismus und einer schweren Demütigung. Denn nachdem sich offenbar andere Badegäste über ihre Badekleidung beschwert hatten, zitierte sie der Bademeister vor den Augen anderer Gäste an den Beckenrand und teilte ihnen mit, dass sie das Freibad verlassen müssen. Das Schwimmen mit Burkini sei nicht gestattet. Die Frauen versuchten zu erklären, dass es sich um spezielle Schwimmbekleidung handle und sie sich vorab über die Zulässigkeit, damit zu schwimmen, informiert hätten. Dennoch wurden sie unter den Blicken der übrigen Badegäste aus dem Freibad geworfen.

> „Der Badetag endete für die drei Frauen in einer schlimmen Erfahrung von Rassismus und einer schweren Demütigung."

Für die drei Frauen war diese diskriminierende Erfahrung äußerst demütigend. Nach entsprechender Beratung bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit entschieden sie sich mit Hilfe des Klagsverbands für eine Klage, um sich gegen die erlebte Diskriminierung zu wehren. Die Klage sollte auch dazu beitragen, dass andere Frauen solche Erfahrungen nicht mehr machen müssen.

Burkini-Verbot ist diskriminierend

Das angerufene Gericht stellte fest, dass das Burkini-Verbot und der damit verbundene Rauswurf aus dem Freibad eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund

der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts darstellen. Nicht nur die beiden Burkini-tragenden Frauen wurden diskriminiert, sondern auch jene Tochter, die an diesem Tag einen Bikini trug. Denn auch sie wurde als zur Gruppe gehörend gleich abschätzig behandelt und konnte den Aufenthalt im Freibad nach dem Hinauswurf aus dem Becken nicht mehr diskriminierungsfrei und gemeinsam mit ihrer Familie genießen. Dies stellt eine Diskriminierung aufgrund des Naheverhältnisses dar.

Den drei Klägerinnen wurde jeweils ein Schadenersatz von 1.000 € zugesprochen. Dabei berücksichtigte das Gericht, dass die Verweigerung der Dienstleistung in Anwesenheit und unter Beobachtung anderer Personen erfolgte, was die Demütigung und persönliche Beeinträchtigung verstärkte. Das Urteil betonte zudem die präventive Wirkung, um zukünftige Diskriminierungen dieser Art zu verhindern.

„Bade-Bekleidungsvorschriften dürfen nicht dazu führen, dass Frauen aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden. Sofern es nicht sachliche, etwa hygiene- oder sicherheitsbezogene Gründe gibt, geht es niemanden etwas an, wie viel eine Frau auf ihrem Körper tragen möchte“, sagt dazu Theresa Hammer, fachliche Geschäftsführerin des Klagsverbands.

Geht es hier nicht um die Religion der Klägerinnen? Ja und nein. Die Klägerinnen sind alle drei muslimischen Glaubens. Gerade bei der Religionszugehörigkeit sind häufig muslimische Frauen von Diskriminierung betroffen.

Bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft betrafen 2022-2023 rund drei Viertel der Beratungen zum Diskriminierungsgrund Religion die muslimische Religionszugehörigkeit. 77 Prozent der Betroffenen waren Frauen. „Großteils spielten religiöse Bekleidungsformen wie Hidschāb oder Burkini eine Rolle und grenzen damit Frauen von Freizeitaktivitäten und Arbeitsmöglichkeiten aus“, heißt es im aktuellen Tätigkeitsbericht der Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Das aber nicht nur aufgrund der Religion, sondern weil die Religion der betroffenen Frauen sichtbar ist, ihr Äußeres bewertet wird und sie nicht in das

> Bade-Bekleidungs-vorschriften dürfen nicht dazu führen, dass Frauen aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden.

Erscheinungsbild von Frauen der Mehrheitsgesellschaft passen. Es handelt sich somit meist auch um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

In dem genannten Fall hat ein Gericht erstmals die rassistische Dimension eines derartigen Ausschlusses anerkannt. Als Rassismus erleben es auch Betroffene, wenn sie aufgrund ihres Aussehens, ihrer Kultur, ihrer Kleidung scheinbar nicht dazugehören und nicht erwünscht sind. Das ist auch rechtlich relevant. Denn bei Diskriminierungen aufgrund der so genannten ethnischen Zugehörigkeit besteht ein breiterer gesetzlicher Schutz als bei Diskriminierungen aufgrund der Religion.

Der Klagsverband wie auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft und zahlreiche andere Gleichbehandlungsstellen fordern, dass diese rechtliche Schutzlücke geschlossen wird.

Autor·in: Lisa Schrammel ist juristische Mitarbeiterin in der Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung des Klagsverbands.

Kontakt: Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern,
Ziegelofengasse 33, 1050 Wien.
Tel.: +43 (0)1/961 05 85 13
Mail: info@klagsverband.at
Web: www.klagsverband.at

ASSISTENZHUNDE BITTE DRAUSSEN BLEIBEN? ASSISTENZHUND-HALTERIN WEHRT SICH ERFOLGREICH GEGEN DISKRIMINIERUNG

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Begleiter·innen von Menschen mit Behinderungen, die staatlich geprüft und zertifiziert sind. Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen im Alltag und sind für diese ein notwendiges Hilfsmittel – vergleichbar mit einem Rollstuhl oder einem Blindenstock. Zutrittsverbote für Haushunde dürfen daher nicht für Assistenzhunde gelten, denn das wäre diskriminierend. Der Klagsverband erwirkte in Zusammenarbeit mit dem Verein Freunde der Assistenzhunde Europas erstmals ein gerichtliches Urteil, das eine Diskriminierung in einem solchen Fall bestätigte.

Frau W. wollte einen Urlaub in einem Wellnesshotel buchen und die dortigen Therapie-, Kulinarik- und Wellnessangebote nutzen. Als sie in ihrer Buchungsanfrage auf die Begleitung durch ihren Assistenzhund hinwies, lehnte das Hotel diese ab. Frau W. wurde zunächst auf einen „haustierfreundlichen“ Standort der Hotelkette verwiesen, doch auch dort hätte ihr Assistenzhund sie nur in die Lobby und in das Zimmer begleiten dürfen. Ein Zutritt zum Therapie-, Restaurant- und Wellnessbereich in Begleitung des Assistenzhundes wurde Frau W. verweigert, da sich auch Haushunde laut dem Hotel nicht in diesen Bereichen aufhalten dürften.

Frau W. fühlte sich durch die Ablehnung ihrer Buchungsanfrage diskriminiert und gedemütigt. Sie ist auf die Begleitung ihres Assistenzhundes angewiesen und wurde deshalb von den von ihr gerne besuchten und benötigten gesundheitsfördernden Dienstleistungen ausgeschlossen. Frau W. wandte sich an den Verein Freunde der Assistenzhunde Europas und machte die Diskriminierung mit Hilfe des Klagsverbands erfolgreich gerichtlich geltend.

Zutrittsverbot ist eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen
Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz dürfen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligt werden.

Für Frau W. ist die Begleitung ihres Assistenzhundes aufgrund einer Mobilitätseinschränkung unverzichtbar. Dieser unterstützt sie beim Öffnen von Türen, hebt hinuntergefallene Gegenstände auf und hilft Frau W. beim An- und Ausziehen. Der Hund hat für diese Tätigkeit eine spezielle Ausbildung absolviert, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Assistenzhunde werden im Behindertenpass ihrer Halter·innen eingetragen und tragen ein einheitliches Geschirr, das sie als Assistenzhunde erkennbar macht. Wenn sie gerade nicht für eine Hilfeleistung gebraucht werden, warten Assistenzhunde in der Regel auf einem zugewiesenen Platz auf ihren nächsten Einsatz.

> „Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz dürfen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligt werden.“

Für Frau W. ist die Begleitung durch ihren Assistenzhund daher auch im Restaurant, bei der Inanspruch-

nahme von Therapien oder beim Wellnessen notwendig. Der Assistenzhund stellt ein Hilfsmittel dar und ist daher nicht mit einem Haushund zu vergleichen. Lisa Schrammel, die fallführende Juristin des Klagsverbands, erklärt: „Zutrittsverbote für Assistenzhunde stellen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen dar, auch in Bereichen, die von Haushunden nicht betreten werden dürfen."

Kein Einzelfall: Häufig heißt es „Hunde müssen draußen bleiben"
In Österreich gibt es über 500 aktive Assistenzhunde, jährlich werden um die 60 neu ausgebildet. Neben Servicehunden wie jenem von Frau W., die den verlängerten Arm von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen darstellen, zählen Blindenhunde und Signalhunde ebenfalls zu Assistenzhunden. Signalhunde unterstützen gehörlose Menschen bzw. Menschen mit chronischen Erkrankungen, indem sie zum Beispiel auf einen drohenden Krampfanfall bei Epilepsie oder eine drohende Über- oder Unterzuckerung aufmerksam machen.

Hundehalter·innen von Assistenzhunden sind häufig mit Diskriminierungen konfrontiert: An Orten, wo es heißt „Hunde müssen draußen bleiben", wird in den wenigsten Fällen zwischen Assistenzhunden und Haushunden unterschieden. Aufgrund der Klage von Frau W. gibt es nun erstmals ein Gerichtsurteil in Österreich, das klar festhält, dass dies diskriminierend ist. Assistenzhunde sind Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen und daher nicht gleich zu behandeln wie Haushunde. Das verklagte Hotel hätte Frau W. daher die Begleitung ihres Assistenzhundes im Restaurant sowie im Therapie- und Wellnessbereich nicht untersagen dürfen.

Zutrittsverbot aus hygienischen Gründen notwendig?
Häufig wird der Zutritt von Assistenzhunden mit dem Hinweis auf hygienische Bedenken abgelehnt, auch im Fall von Frau W. hat das Hotel so argumentiert. Im Gerichtsverfahren wurde zu dieser Frage eine Sachverständige beigezogen, die feststellte, dass von Assistenzhunden in medizinischer und hygienischer Sicht kein höheres Risiko ausgeht als zum Beispiel von anderen menschlichen Hotelgästen.

Das Gericht sprach Frau W. einen Schadenersatz von 800 € für die aufgrund der Diskriminierung erlittene persönliche Beeinträchtigung zu. Mit dem Urteil konnte mehr Bewusstsein für diese Form des Ausschlusses von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Künftig ersparen sich Halter·innen von Assistenzhunden daher hoffentlich langwierige Diskussionen mit Hotelbetreiber·innen oder sonstigen Dienstleistungsanbieter·innen. Ansonsten steht auch diesen im Bedarfsfall der Weg zu Gericht offen.

> „Assistenzhunde sind Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen und daher nicht gleich zu behandeln wie Haushunde."

Autor·in: Lisa Schrammel ist juristische Mitarbeiterin in der Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung des Klagsverbands.

Kontakt: Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern,
Ziegelofengasse 33, 1050 Wien.
Tel.: +43 (0)1/961 05 85 13
Mail: info@klagsverband.at
Web: www.klagsverband.at

Positionspapier

Für ein gerechtes System der Berufsunfähigkeitspension (BU-Pension) in Österreich

Thema

Wir fordern eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Regelung zur Berufsunfähigkeitspension (BU-Pension) in Österreich.
Einerseits soll es Menschen mit Behinderungen erleichtert werden, sich Geld dazu zu verdienen, ohne finanzielle Nachteile zu erleiden. Andererseits fordern wir die Einführung des Begriffs „Teilerwerbsfähigkeit“ anstelle von „Berufsunfähigkeit“.

Ziel

Wir wollen erreichen, dass Menschen mit Behinderungen motiviert und belohnt werden, einer Arbeit nachzugehen, anstatt durch bestehende Regelungen abgeschreckt zu werden. die Politik Maßnahmen setzt, die sowohl den Betroffenen als auch dem Pensionssystem langfristig nützen.

Ist-Situation

Derzeit dürfen Menschen mit BU-Pension zwar bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen und in abgestufter Form auch darüber hinaus. Allerdings sind die aktuellen Staffelungen und Leistungsabzüge so gestaltet, dass Betroffene große finanzielle Einbußen aufgrund von erhöhten Abzügen und Rückzahlungen haben und ihnen so weniger Geld zur Verfügung steht als anderen, die gleich viele Stunden arbeiten und das gleiche Gehalt erhalten.

Zudem besteht die berechtigte Sorge, dass die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bei Zuverdienst bis zur Geringfügigkeit und darüber hinaus die Berufsunfähigkeit aberkennt, was zu einem völligen Entfall der BU-Pension führen kann. Das bedroht die Existenzsicherung Betroffener sowohl kurz- wie auch langfristig. Problematischer Weise entsteht dadurch

ein negativer Anreiz, überhaupt Arbeit gegen Bezahlung (über der Geringfügigkeitsgrenze) anzunehmen. Wie in den Fallbeispielen im weiteren Verlauf beschrieben, sind diese Verfahren, die zu einer BU-Pension führen, nicht nur langwierig und belastend, sondern werden unter anderem ohne Zustimmung Betroffener eingeleitet und beschlossen.

Unsere Haltung
Wir setzen uns ein für:

Selbstbestimmtes Leben
Die Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention (UN-BRK), insbesondere Artikel 27 (Recht auf Arbeit).

Ein System, in dem sich Arbeit lohnt
Die Anti-Diskriminierungsstelle der Stadt Salzburg versteht sich als Anlaufstelle für Personen, die in einem oder mehreren Lebensbereichen Diskriminierung erfahren. Unser Engagement reicht dabei über die individuelle Beratung hinaus und umfasst strukturelle Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit. Aus diesem Auftrag heraus wurde auch die Inklusionsbotschaft ins Leben gerufen, mit dem Ziel, Hemmschwellen abzubauen und eine flächendeckende Sensibilisierung zu schaffen.

Als Veranstalterin schließen wir uns diesem Positionspapier an und fügen folgende Begründungen für eine Reform der Berufsunfähigkeitspension an: Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen oder Gruppen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener gesetzlich geschützter Merkmale – wie etwa ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Religion oder Behinderung – ohne sachliche Rechtfertigung schlechter behandelt werden als andere, die diese Merkmale nicht vorweisen. Dieses Diskriminierungsverbot ist nicht nur im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, sondern auch in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Letztere stellt klar: Gleichbehandlung ist ein Menschenrecht.

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der Österreich beigetreten ist, verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderung volle und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Artikel 27

UN-BRK betont das Recht auf Arbeit und auf Sicherung des Lebensunterhalts – ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Die Lebensrealität vieler Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen ist von starken gesundheitlichen Schwankungen geprägt. In stabileren Phasen können Betroffene teilweise erwerbstätig sein (z. B. 20–30 Wochenstunden), in anderen Phasen ist eine Erwerbsarbeit nur stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Dieses unstete Leistungsvermögen wird im derzeitigen BU-Pensionssystem nicht ausreichend abgebildet.

Viele Betroffene sehen sich gezwungen, die BU-Pension zu beantragen, um ein gesichertes Grundeinkommen zu erhalten – nicht zuletzt, weil sich die medizinische Begutachtung oft über Jahre hinzieht. In dieser langen Zwischenzeit fehlt es an finanzieller und versicherungsrechtlicher Absicherung. Hier besteht ein strukturelles Versorgungsloch.

Die derzeit strikten Zuverdienstgrenzen in der BU-Pension stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Zielsetzungen des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes. Diese fordern eine möglichst inklusive Gestaltung der Arbeitswelt und des gesellschaftlichen Alltags. Das aktuelle System aber schließt Menschen mit Behinderungen faktisch von flexibler Teilhabe aus und zementiert Ausgrenzung – sowohl sozial als auch ökonomisch.

Zudem zeigen Erfahrungen aus der Beratung, dass der frühzeitige Druck, in eine BU-Pension zu wechseln, auch negative psychische Folgen haben kann. Der Verlust von Struktur, Wertschätzung und sozialem Kontakt verschärft psychische Erkrankungen häufig zusätzlich. So wird Inklusion nicht gefördert, sondern behindert.

Im Sinne einer Gesellschaft, die Inklusion nicht nur als Ziel formuliert, sondern auch aktiv umsetzt, unterstützen wir die Forderungen der Inklusionsbotschaft.

Forderungen

Wir fordern von der Politik:
Eine Änderung der gesetzlichen Regelung der BU-Pension, sodass

Menschen mit Behinderungen bei Zuverdienst finanziell profitieren, anstatt bestraft zu werden.

Eine Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen zur BU-Pension, um langwierige Verfahren zu vermeiden. Eine Flexibilisierung der Zuverdienstgrenzen, um eine schrittweise und selbstbestimmte Rückkehr ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Die Berücksichtigung schwankender Leistungsfähigkeit in der Anspruchsprüfung und Pensionsgestaltung. Den Ausbau von Übergangsleistungen und absichernden Modellen für Menschen mit unklarer Erwerbsfähigkeit. Die Einführung des Begriffs „Teilerwerbsfähigkeit“ als realistischere und inklusivere Alternative zu „Berufsunfähigkeit“. Die Umsetzung der UN-BRK, insbesondere Artikel 27 zum Recht auf Arbeit. Die Ausgestaltung und Anerkennung des Berufsbildes „Peer-Berater·in“ für Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen sind Expert·innen in eigener Sache. Mit entsprechender Ausbildung und Zertifizierung können sie als Peer-Berater·innen wertvolle Beiträge leisten – sei es für andere Betroffene und ihre Angehörigen oder für Bildungseinrichtungen und Betreuungsträger, die ihre Expertise in den Bereichen Behinderung, Barrierefreiheit, Alltagsbewältigung und Inklusion benötigen.

Hintergrund

Unsere Forderungen basieren auf Erfahrungswerten und Beobachtungen aus unserer täglichen Arbeit. Sie werden ergänzt durch Fallbeispiele aus unserer Organisation:

Fallbeispiel Nr. 1

Ich, Frau mit Behinderung, Rollstuhlfahrerin und Mutter von mittlerweile zwei erwachsenen Kindern und verheiratet, beschreibe hier meine Situation im Zusammenhang mit der BU-Pension. Meine Geschichte hat mir gezeigt, dass ich mit der BU-Pension als Grundsicherung die Möglichkeit gehabt hätte, in verschiedenen Projekten, in denen ich meine berufliche und persönliche Expertise in Bezug auf Leben mit einer Behinderung und beratender Kompetenz gegen Bezahlung hätte einbringen können. Es war nie mein Ziel, in die BU-Pension zu gehen, denn ich habe zuvor

nach zahlreichen Alternativen gesucht, die von einer klassischen Büroarbeit bis zu einer sozialarbeitenden Tätigkeit reichten. Leider war es mir weder alleine, noch mit Hilfe vom AMS und Assistenz am Arbeitsplatz möglich, eine passende Stelle zu finden, obwohl ich Ausbildungen im Sozialbereich erfolgreich abgeschlossen habe.

Außerdem fehlten mir die finanziellen Mittel, um mich im Sozialbereich mit meiner Ausbildung selbstständig zu machen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Weg in die BU-Pension in meinem Fall ca. zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis alle Gutachten durchgeführt wurden. Somit fällt es mir einerseits sehr schwer, das System der BU-Pension zu verlassen, und andererseits würde ich deshalb ein neuerliches Ansuchen um BU-Pension auf Grund dieser Tatsache als sehr belastend empfinden. An dieser Stelle möchte ich beschreiben, dass wir aufhören müssen, in schwarz-weiß zu denken, denn nur dann können wir uns einem Hafen-System annähern, welches auch im LAP des Landes Salzburg zur Umsetzung der UN-BRK angedacht ist. Dieses Hafensystem beschreibt, dass Menschen mit Behinderungen je nach derzeit bestehenden Möglichkeiten ins Berufsleben eingebunden werden, ohne Angst, ihre Grundsicherung oder ihren Platz in einer Einrichtung des Behindertenwesens zu verlieren.

Schlussendlich sah ich mich gezwungen, auf Honorare zu verzichten oder Unrechtliches zu tun und trotzdem Honorare anzunehmen, aber diese nicht zu melden.

Zu meinen besten Zeiten bin ich damit leicht über die Geringfügigkeitsgrenze gekommen. So zog ich schlussendlich die Konsequenzen und arbeitete nur mehr ehrenamtlich, um den Bezug der BU-Pension nicht weiter zu gefährden. Die erwerbstätige Mitarbeit bei Projekten hätte besonders gut zu mir und meinen Lebensumständen mit meiner Behinderung gepasst. Ich hätte genügend Zeit gehabt, auf meine körperliche und psychische Gesundheit zu achten und somit auch meine Familie langfristig und gut versorgen zu können. Durch diese Art von Arbeit hätte ich ein inklusiveres Leben führen können, als ich es heute tue.

Ich schließe mich der Inklusionsbotschaft Salzburg und ihrer Forderung an, Menschen mit Behinderungen in kreativerer Art und Weise als bisher in die Erwerbstätigkeit, also zum Beispiel mit einer Teilerwerbsfähigkeit, einzubinden und ihnen dadurch mit guten Rahmenbedingungen auch zuzutrauen, sich einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst zu erwerben.

Fallbeispiel Nr. 2

Ich bin eine Frau, Mutter mehrerer Kinder und verheiratet. Ich bin Eigentümerin eines Hauses mit laufenden Kreditverpflichtungen. Aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung und der Einnahme starker Immunsuppressiva wurde ich nach einer Rehabilitationsmaßnahme in die BU-Pension geschickt. Obwohl ich ausdrücklich den Wunsch hatte, weiterhin beruflich aktiv zu bleiben, wurde mir dies faktisch unmöglich gemacht. Eine geringfügige Beschäftigung war zwar erlaubt, aber jeder Cent über der Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 € brutto monatlich) führte sofort zu spürbaren Kürzungen meiner BU-Pension und zu zusätzlichen Belastungen durch das Finanzamt. Am Ende stand ich vor der paradoxen Situation: Mehr arbeiten bedeutete, weniger Geld zur Verfügung zu haben. Die wirtschaftliche und psychische Belastung war so groß, dass ich mich mit nur 36 Jahren entschied, freiwillig auf zusätzliche Erwerbsarbeit zu verzichten.

Unsichtbare Behinderungen werden systematisch unterschätzt. Menschen mit nicht sichtbar erkennbaren Erkrankungen – wie Autoimmunerkrankungen, chronischen Schmerzen oder psychischen Erkrankungen – wird häufig entweder nicht die volle Arbeitsfähigkeit zugetraut oder ihre Bedürfnisse werden nicht ausreichend berücksichtigt. In meinem Fall führten die starken Medikamente zu realen Einschränkungen im Alltag, die jedoch nicht immer offensichtlich sind.

Die BU-Pension sollte eigentlich Absicherung bieten – sie darf aber kein Zwangsruhestand sein. Ich könnte und möchte grundsätzlich noch arbeiten und sollte dazu ermutigt werden – nicht finanziell bestraft. Das aktuelle System nimmt mir jedoch die Motivation und die Möglichkeit

zur gesellschaftlichen Teilhabe. Die Kombination aus gekürzter BU-Pension, zusätzlicher Steuerlast und fehlenden Zuschüssen wie Pflegegeld führt in die paradoxe Situation, dass mehr Arbeit zu weniger Einkommen führt. Besonders betroffen sind Alleinerziehende, Familien mit Kindern oder Menschen mit laufenden Kreditverpflichtungen – also genau jene Gruppen, die finanzielle Eigenständigkeit am dringendsten brauchen. Ich schließe mich daher der Inklusionsbotschaft Salzburg und ihrer Forderung an, Menschen mit Behinderungen kreativer als bisher in die Erwerbstätigkeit einzubinden – zum Beispiel über die Teilerwerbsfähigkeit – und ihnen mit guten Rahmenbedingungen zuzutrauen, sich einen Teil ihres Lebensunterhalts selbst zu verdienen.

Realisierbarkeit

Wir halten unsere Forderungen für realistisch, umsetzbar und nachvollziehbar. Ein inklusives, motivierendes System nützt allen Beteiligten: Menschen mit Behinderungen können selbstbestimmt leben und arbeiten, und die PVA profitiert, wenn Leistungen sinken, weil Betroffene zumindest teilweise für ihren Lebensunterhalt aufkommen.

Autor·innenschaft:
Inklusionsbotschaft Salzburg

Kontakt:

Inklusionsbotschaft Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg.
Mail: i.botschafterei@gmail.com, Web: www.inklusionsbotschaft.at

antidiskriminierungsstelle in der stadt salzburg — Veranstalter

LAND SALZBURG — Förderer

KATHOLISCHE AKTION SALZBURG — Träger

SOZIALE RECHTE

ARTIKEL 34, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: SOZIALE SICHERHEIT UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

1. Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
2. Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
3. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

ARTIKEL 35, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: GESUNDHEITSSCHUTZ

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

ARTIKEL 10, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT: SCHUTZ DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS

2. Die Familie genießt vom Zeitpunkt ihrer Gründung an und ohne Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten Schutz der Stadtverwaltung und Hilfestellung, insbesondere in Wohnungsfragen. Die einkommensschwächsten Familien erhalten zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung; ihnen stehen Einrichtungen und Dienstleistungen für Kinder und ältere Menschen zur Verfügung.

ARTIKEL 16, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT: RECHT AUF WOHNUNG

1. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf einen menschenwürdigen, sicheren und gesunden Wohnraum.

AUGE UG
Alternative, Grüne und Unabhängige Gewerkschafter*innen · SALZBURG

LEBEN IN SALZBURG: BESONDERS HERAUSFORDERND FÜR ALLEINSTEHENDE FRAUEN

Das Leben in Salzburg ist durch verschiedene Einflussfaktoren vor allem für alleinstehende Frauen herausfordernd.

Erwerbsarbeit, Pension und Armutsgefährdungsschwelle
Frauen in Salzburg arbeiten überwiegend im Dienstleistungssektor, insbesondere im Handel und im Gesundheits- und Sozialwesen. Diese Branchen weisen leider immer noch schlechtere Bezahlung auf im Vergleich zu anderen Branchen.

Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen (Median) von Frauen lag im Bundesland Salzburg 2024 bei 2.830 € (laut Brutto-Netto-Rechner: ca. 2.068 € Netto). Von Männern bei 3.926 € (laut Brutto-Netto-Rechner: ca. 2.675 € Netto).[4] Der Equal Pay Day fand in Salzburg 2025 am 25. Oktober statt. Das ist jener Tag, an dem Männer in Salzburg bereits so viel verdient haben, wie Frauen erst bis Ende des Jahres verdient haben werden, das heißt Frauen arbeiten 68 Tage „gratis". Die Einkommensdifferenz beträgt 18,6 %.[5]

Bei den Pensionen ist die Differenz des verfügbaren „Bruttoeinkommens" zwischen Frauen und Männern noch größer. 2025 fand der Equal Pension Day in Salzburg am 4. August statt, er markiert jenen Tag, an dem Männer bereits so viel Pension erhalten haben, wie Frauen erst bis Jahresende erhalten haben werden. Im Bundesland Salzburg bekommt eine Frau durchschnittlich 1.526 € Pension (Brutto), ein Mann 2.577 € (Brutto).[6]

Die aktuelle Armutsgefährdungsschwelle für einen 1-Personen-Haushalt (Nettoäquivalenzeinkommen) liegt bei 1.661 €.[7] Frauen sind wesentlich häufiger von Altersarmut betroffen als Männer.

Wohnen, Energiepreise und Kinderbetreuung
Wohnen ist in Salzburg im österreichweiten Vergleich besonders teuer, insbesondere in der Stadt Salzburg. Nach Berechnungen der Arbeiterkammer lagen die durchschnittlichen Mietpreise in der Stadt Salzburg 2024 bei 20,5 €/m².[8] Die Mietpreise steigen kontinuierlich. Jedoch gilt: je kleiner die Wohnung, desto eher ist der Preis pro m² sehr hoch, je größer die Wohnung, desto eher ist der Preis pro m² niedriger. Das heißt: Wohnen auf kleinem Raum ist besonders teuer. Gerade am privaten Wohnungsmarkt sind für alleinstehende Personen mit nur einem Einkommen, das die Existenz sichern muss, kaum bis keine leistbaren Wohnungen zu finden.

> „Frauen in Salzburg arbeiten überwiegend im Dienstleistungssektor, insbesondere im Handel und im Gesundheits- und Sozialwesen. Diese Branchen weisen leider immer noch schlechtere Bezahlung auf im Vergleich zu anderen Branchen."

Die Energiepreise für Strom und Gas haben sich in den letzten Jahren mehrfach verändert, zum Beispiel bei der Salzburg AG. Dadurch entsteht Unsicherheit in der Kostenplanung und in Kombination mit steigenden Mietpreisen ein höherer finanzieller Druck. Auch mit Zusatzkosten ist zu rechnen. Wenn die Mietwohnung etwa über eine Gastherme beheizt wird, muss diese jährlich gewartet werden. Die Wartungskosten müssen von den Mieter·innen getragen werden. Allein hierbei ist mit ca. 300-400 € zusätzlichen Kosten zu rechnen. Ist man alleinstehend mit Kind, steht man vor weiteren Herausforderungen. Der Zugang zu flächendeckender und umfassender Kinderbetreuung könnte ein „Game-

changer“ sein. Er ist jedoch nicht flächendeckend und umfassend vorhanden, schon gar nicht, wenn Frau einer Vollzeitarbeit nachgeht. Und selbst in Kombination mit einer Teilzeitarbeit ist das Thema Kinderbetreuung eine Herausforderung. Und das ist seit Jahrzehnten so. Warum? Eine These dazu ist, dass mehrheitlich Männer in politischen Entscheidungsgremien sitzen und diese die Lebensrealität von Frauen weniger im Blick haben. Im Global Gender Gap Report wird die Gleichstellung der Geschlechter in verschiedenen Dimensionen gemessen. Die Messung nimmt einen Wert zwischen 0 und 1 an, wobei 1 für völlig gleichgestellt steht. Eine der gemessenen Dimensionen ist „political empowerment“ (= politische Teilhabe). Österreich schneidet in dieser Dimension besonders schlecht ab, mit einem Wert von: 0,268.[9]

Nach Johanna Dohnal, Österreichs erster Frauenministerin (1991-1995): „Solange mehrheitlich Männer darüber entscheiden können, was für Frauen, Kinder und sie selbst gut ist, wird es die erforderlichen substanziellen Quantensprünge nicht geben.“

Übrigens, im Global Gender Gap Report liegt ein Land seit Jahren auf Platz 1: Island.

Engagement und Unterstützung

Um die Situation von Frauen nachhaltig zu verbessern, sind strukturelle Maßnahmen im Bereich der Lohngerechtigkeit, des Ausbaus von Kinderbetreuung und Pflegeangeboten sowie die Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dringend erforderlich.

Die aktuellen Sparmaßnahmen der schwarz-blauen Landesregierung im Sozialbereich setzen an der falschen Stelle an. Es sind Sparmaßnahmen, die die prekäre Lebenssituation von Personen noch verschlimmern werden.

Umso wichtiger sind sozial-gesellschaftlich aktive Gruppen und Organisationen, die Personen in Notlagen und prekären Lebenssituationen unterstützen und sich dafür einsetzen, dass Personen nicht in Armut gedrängt werden.

Autor·in: Magdalena Krenn ist in der AUGE/UG Salzburg – Alternative, Grüne und Unabhängige Gewerkschafter*innen aktiv.

Die AUGE/UG Salzburg ist eine Fraktion, die innerhalb der Gewerkschaft und Arbeiterkammer aktiv ist. Zu unseren Kernforderungen zählen:

Nach Johanna Dohnal, Österreichs erster Frauenministerin (1991-1995): „Solange mehrheitlich Männer darüber entscheiden können, was für Frauen, Kinder und sie selbst gut ist, wird es die erforderlichen substanziellen Quantensprünge nicht geben.“

- Mehr soziale Gerechtigkeit: Gewinne teilen – faire Steuern – gleiche Chancen!
- Ausbau unserer Demokratie: Weil Mitreden nicht nur Chef·innensache ist – für mehr Demokratie am Arbeitsplatz!
- Klima & Grundversorgung: Damit die Zukunft eine Chance hat – Klima vor Profit!
- Gleichstellung: Menschenrechte sind nicht verhandelbar – gleiche Arbeit, gleicher Lohn!

Kontakt: AUGE/UG Salzburg – Alternative, Grüne und Unabhängige Gewerkschafter*innen, Glockengasse 6, 5020 Salzburg.
Mail: office-salzburg@auge.or.at
Web: https://auge.or.at/salzburg/

[4] Land Salzburg: Salzburger Zahlenspiegel 2024. Information der Landesstatistik.

[5] https://www.ams.at/regionen/salzburg/news/2025/10/equal-pay-day-am-25-oktober-2025-salzburger-frauen-arbeiten-68-tage-gratis#:~:text=Der%20Equal%20Pay%20Day%202025,Day%20schon%20am%2025.%20Oktober.

[6] https://www.stadt-salzburg.at/presseaussendungen-2025/equal-pension-day-salzburg-482025.

[7] https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html.

[8] Arbeiterkammer Salzburg: Mietpreiserhebung 2024. Überblick über die Mietpreisentwicklung (Angebotsmieten) 2023 – 2024.

[9] https://www.weforum.org/publications/global-gender-gap-report-2025/.

PROBLEMJUGENDLICHE STATT URSACHENFORSCHUNG

Junge Menschen, die als „Problemfälle“ abgestempelt werden, erleben oft nicht nur soziale Ausgrenzung, sondern auch systematisches Versagen der Institutionen, die sie eigentlich schützen sollten. Statt ihre Rechte und Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen, werden sie stigmatisiert, ausgeschlossen und kriminalisiert. Doch hinter jedem dieser Jugendlichen steckt eine Geschichte.

Jugendliche als „Störfaktor“ in der öffentlichen Diskussion

Brennpunktschulen, Brennpunktorte, Problemjugendliche oder die Herabsetzung der Strafmündigkeit sind immer wieder Themen und Ausdrücke der öffentlichen Diskussion. Es geht dabei um Jugendliche, die der Öffentlichkeit Probleme bereiten und durch ihre Handlungen oder bloß durch ihre Anwesenheit der Gesellschaft ein Dorn im Auge sind. Doch anstatt hinter die Kulissen zu blicken und zu schauen, was denn eigentlich die Ursachen für dieses Verhalten sind, was diese Jugendlichen brauchen und wie es ihnen geht, wird darüber diskutiert, wie man sie schneller für ihr Handeln zur Rechenschaft ziehen kann und wie man sie von den öffentlichen Plätzen vertreiben kann. Dies führt dazu, dass zur Debatte steht, auch unter 14-Jährigen die Strafmündigkeit zuzusprechen oder durch vermehrte Polizeipräsenz öffentliche Plätze ungemütlich zu machen. Doch wer sind diese Jugendlichen?

Wer sind diese Jugendlichen wirklich?

Meistens haben sie in ihrem Leben schon viel Unglück erfahren, sei es durch häusliche Gewalt, durch sexuellen Missbrauch, durch eine Flucht, durch drogen- oder alkoholabhängige Eltern, durch Ausgrenzungserfahrungen oder Vernachlässigung. Allen gemeinsam ist, dass sie aus einem unsicheren Herkunftssystem kommen und durch multiple Probleme belastet sind und soziale Benachteiligung erfahren. Durch diese Erfahrungen zeigen sie oftmals eine hohe Gewaltbereitschaft, Suchtmittelkonsum oder ziehen sich sozial zurück. Meistens sind sie bereits in der Kinder- und Jugendhilfe angebunden oder in betreuten Wohneinrichtungen. Doch für die sogenannten „Systemsprenger·innen“ gibt es keine passenden Betreuungseinrichtungen, sondern nur ein System, das sie permanent ausschließt. Dem gegenüber stehen Fachkräfte, die vergeblich nach passenden Angeboten suchen. Die Lage ist aussichtslos. Doch werfen wir mal einen Blick auf die Ungerechtigkeiten, die diese Jugendlichen im System erfahren müssen.

Ein Beispiel, das vieles sichtbar macht

Ein·e Jugendliche·r, 16 Jahre alt, kommt aus einer Familie in der er·sie bereits als Kind sexuelle Gewalterfahrungen gemacht hat. Es gibt immer mehr Streit zuhause, bis er·sie schließlich mit 10 Jahren in eine Krisenstelle muss, nach einer bestimmten Zeit geht es wieder nach Hause. Doch die Probleme sind nach wie vor vorhanden und es kommt zu einer erneuten Krisenunterbringung. Später dann zu einer Unterbringung in einer Wohngruppe außerhalb der Stadt. Auch hier zeigen sich wieder Probleme und der·die Jugendliche wird gewalttätig einem·einer anderen Bewohner·in gegenüber, wodurch er·sie zurück in die Krisenunterbringung muss. So steht es dann auch im Bericht – Jugendliche·r nicht tragbar. Worauf keine andere Unterbringung mehr mit der·dem Jugendlichen arbeiten möchte. Nach weiteren Krisenaufenthalten und fixen Unterbringungen entscheidet sich der·die Jugendliche schließlich für ein Leben am Bahnhof.

> Doch für die sogenannten „Systemsprenger·innen“ gibt es keine passenden Betreuungseinrichtungen, sondern nur ein System, das sie permanent ausschließt. Dem gegenüber stehen Fachkräfte, die vergeblich nach passenden Angeboten suchen."

Wenn das System an seine Grenzen stößt ...
Doch was ist passiert? Der·die Jugendliche äußert immer wieder den Wunsch, nach Hause zu dürfen, doch die Eltern sind nicht greifbar, weiters möchte der·die Jugendliche reiten gehen, da Tiere ihn·sie ohne Vorurteile annehmen, doch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert dies erst, wenn eine dauerhafte Unterbringung funktioniert. Am Bahnhof trifft er·sie schließlich auf Menschen, die ihn·sie annehmen, durch den Drogenkonsum können die Probleme endlich betäubt werden, das erste Mal im Leben erfährt er·sie Selbstwirksamkeit, indem er·sie gegen das System protestiert und sich nicht mehr an die Regeln hält. Die Drogen und der Alkohol sind allerdings nicht umsonst, wobei es bald zur Beschaffungskriminalität und Prostitution kommt. Und das System fragt sich, wie das nur passieren konnte? Bei einem Kind, das Angebote immer angenommen hat.

Zu viele Brüche, zu wenig Halt
Es war zu viel. Zu viele Umzüge, zu viele Entscheidungen über den Kopf hinweg, zu wenig Mitbestimmung, zu viele Probleme, zu viel Ausschluss und Ausgrenzung. Zu viel Drängen in ein System, das nicht für multiple Problematiken geschaffen ist. Jugendliche wie diese gibt es unzählige.

Ein System, das Ungleichheiten verstärkt
Was braucht es wirklich? Wir brauchen ein System, das solche Jugendliche nicht systematisch ausschließt, sondern in die Prozesse miteinbezieht. Wir brauchen Fachkräfte, die bereit sind, mit diesen Jugendlichen zu arbeiten. Wir brauchen Fachkräfte und Menschen, die hinhören und hinsehen, die sich für diese Jugendlichen einsetzen und stark machen und auch die Hintergrundgeschichten beleuchten. Wir brauchen ein System, das nicht durch starre Linien, Regeln und Bürokratien geprägt ist, an dem man nicht rütteln kann. Sondern ein System, das auf die individuellen Bedürfnisse eingehen kann. Bei dem es nicht um Abschlussberichte und Zuständigkeiten geht, sondern bei dem es darum geht, dass der Mensch im Mittelpunkt steht. Ein System, das Ungleichheiten aufdeckt und nicht unter den Tisch kehrt und sein Versagen auf die Jugendlichen abwälzt. Ohne Argumentationen, dass die Jugendlichen ja selbst schuld seien, sie müssten sich ja nur an die Regeln halten, Therapieangebote annehmen, das Bundesland für die passende Unterbringung wechseln und mitspielen. Das ist ein System, welches nur für jene geschaffen ist, die von vornherein gute Startbedingungen haben. All jene, die schon unter schwierigen Bedingungen aufwachsen, werden systematisch benachteiligt. Und was ist die Aufgabe der sozialen Arbeit? Sie versucht, die Jugendlichen wieder in ein System zu drängen, welches sie systematisch ausgeschlossen hat.

> Wir brauchen ein System, das nicht durch starre Linien, Regeln und Bürokratien geprägt ist, an dem man nicht rütteln kann. Sondern ein System, das auf die individuellen Bedürfnisse eingehen kann.

Ein notwendiger Perspektivenwechsel
Doch es geht nicht darum, diese Jugendlichen schneller bestrafen zu können oder auszuschließen, wenn sie sich nicht an die Regeln halten können, und diese als nicht-betreubar abzustempeln. Sondern darum, dass es einen grundlegenden Perspektivenwechsel braucht – weg von Schuldzuweisungen hin zu echter Teilhabe, hin zu einem System, das nicht ausgrenzt, sondern Chancen eröffnet. Diese Jugendlichen brauchen Sicherheit, Stabilität und Menschen, die mit ihnen und für sie arbeiten möchten. Sie brauchen Strukturen, die ihre Stärken erkennen und fördern. Nur wenn wir beginnen, diese Jugendlichen nicht als „Problemfälle“ zu sehen, können wir dem entgegenwirken, dass sie dauerhaft an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Ein gerechtes System darf niemanden zurücklassen – schon gar nicht jene, die am dringendsten Unterstützung brauchen. Denn wenn man es genau betrachtet, sind sie keine „Problemfälle“ oder „Systemsprenger·innen“, sondern Überlebenskünstler·innen.

Autor·in: Tanja Schatz

Kontakt: Jugendzentrum und Streusalz Taxham,
Verein Spektrum – Freizeit-Kultur-Soziales,
Kleßheimer Allee 87, 5020 Salzburg.
Tel.: +43 664/8862 3884
Mail: julia.geier@spektrum.at
Web: www.spektrum.at , julia.geier@spektrum.at

ONLINE-HALT FÜR JUNGE SEELEN – UND WARUM ER JETZT BEDROHT IST

Eine neue Richtlinie bedroht die Existenz der kids-line Salzburg – einer zentralen Anlaufstelle für junge Menschen in seelischen Krisen. Durch den Wegfall anerkannter Praktikumsplätze für Psychotherapeut·innen in Ausbildung drohen bis zu 40.000 unbeantwortete Chatanfragen und ein massiver Rückschritt in der psychosozialen Versorgung.

Seit 1999 ist die kids-line Salzburg für viele Kinder und Jugendliche der erste Ort, an dem sie sich trauen, über Angst, Trauer, Einsamkeit oder Missbrauch zu sprechen. Täglich zwischen 13 und 21 Uhr stehen am Telefon und im Chat erfahrene Berater·innen bereit, hören zu, nehmen Sorgen ernst und bieten Halt – anonym, kostenlos und mit einem Maß an Empathie, das man in der psychosozialen Versorgung nicht hoch genug einschätzen kann. Rund 50.000 Chatberatungen und 10.000 Telefonate pro Jahr belegen, wie groß der Bedarf ist. Die kids-line ist seit 25 Jahren als Praktikumsstelle für das psychotherapeutische Propädeutikum und Fachspezifikum anerkannt. In dieser Zeit wurde die Qualität der Praktikumsbegleitung kontinuierlich verbessert – durch strukturierte Einschulungen, engmaschige Supervision, Intervision und Live-Monitoring. Besonders im Bereich Digitalisierung und Datenschutz hat die Einrichtung Pionierarbeit geleistet. Mit der neuen Ausbildungsrichtlinie nach dem Psychotherapiegesetz dürfen jedoch Praktika österreichweit nur noch zu max. 10 % im Online-Setting abgehalten werden. Umso unverständlicher ist es, dass dieser bewährten und hochqualitativen Praxis nun plötzlich die zu großen Anteilen die Anrechenbarkeit genommen wird – trotz hunderter erfolgreich absolvierter Praktika und positiver Rückmeldungen von Ausbildungseinrichtungen.

Rund 80 % der Beratungsleistungen werden derzeit von Praktikant·innen erbracht. Mit dem Wegfall der Anrechenbarkeit drohen jährlich rund 100 Praktikumsplätze zu entfallen – mit dramatischen Folgen: bis zu 40.000 unbeantwortete Chatanfragen, 8.000 weniger Telefonberatungen, längere Wartezeiten, weniger Hilfe in Krisenmomenten. Ein Rückschritt in der Versorgung psychisch belasteter Kinder und Jugendlicher – in einer Zeit, in der die Zahl seelischer Krisen in dieser Altersgruppe stetig steigt und Online-Angebote umso wichtiger sind. Dabei geht es nicht nur um Ausbildungsfragen – sondern um die Einhaltung grundlegender Kinderrechte. Laut UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Schutz, Fürsorge und Zugang zu Gesundheitsdiensten. Artikel 24 garantiert das Recht auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung, Artikel 12 das Recht, gehört zu werden. Die kids-line erfüllt diese Rechte tagtäglich. Wird dieses Angebot eingeschränkt, wird auch die Umsetzung dieser Rechte massiv gefährdet.

> Täglich zwischen 13 und 21 Uhr stehen am Telefon und im Chat erfahrene Berater·innen bereit, hören zu, nehmen Sorgen ernst und bieten Halt – anonym, kostenlos und mit einem Maß an Empathie, das man in der psychosozialen Versorgung nicht hoch genug einschätzen kann.

> Wird dieses Angebot eingeschränkt, wird auch die Umsetzung dieser Rechte massiv gefährdet.

Eine Gesetzesänderung, die das gefährdet, kann man nur als das bezeichnen, was sie ist: ein Rückschritt im Schutz junger Seelen – und ein Verstoß gegen ihre grundlegenden Rechte.

Autor·in: anonym, der Redaktion bekannt

IN SALZBURG GIBT ES EINE MASSIVE VERSORGUNGSKRISE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT PSYCHISCHEN BELASTUNGEN

Die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bundesland Salzburg ist äußerst prekär. Monatelanges Warten aufgrund fehlender Behandlungs- und Gruppenplätze in den verschiedensten Einrichtungen ist dabei, besonders für Kinder, gefährlich: Es führt zu einer Verschlechterung bis hin zu einer Chronifizierung von Belastungen – und wirkt sich zwangsläufig auf die Freizeitgestaltung und Bildungschancen der Kinder aus. Eine Fallgeschichte beschreibt beispielhaft, vor welchen Hürden Familien stehen.

Psychosoziale Unterstützung:
Eine weitere Versorgungswüste

Im Sommer erhielt ich einen verzweifelten Anruf einer Freundin: Ihr Sohn, 8 Jahre alt, müsse von der Ferienbetreuung immer wieder vorzeitig abgeholt werden, weil er sich nicht an die Regeln halten würde und die Betreuer·iInnen dafür keine Verantwortung übernehmen können. An ihrem Arbeitsplatz habe die Alleinerzieherin deswegen schon Schwierigkeiten. Sie würde dringend eine psychosoziale Unterstützung für ihren Sohn brauchen. Kein Problem, dachte ich mir, Salzburg hat ja ein gutes Netz psychosozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Ich habe mich also gleich vor den PC gesetzt, um eine passende Einrichtung für das Kind zu suchen. Meine erste Idee, nämlich die terminfreie Ambulanz des Ambulatoriums „Am Ball“, wurde gleich beim ersten Mausklick zerstört: Kontingent erschöpft, nächste Termin-Vereinbarungen erst im Jänner 2026.

Ein Anruf beim Heilpädagogischen Institut ergab das gleiche Ergebnis. Termine gibt es erst Mitte 2026 wieder. Bestimmt würde es bei „Gesund aus der Krise“ schneller gehen, wurde mir empfohlen. Doch da der nächste Schock: Auch hier war das Kontingent erschöpft. (Zum Glück gibt es hier seit Oktober 2025 wieder Kapazitäten). Nächste Station: Pro Mente Salzburg. Auch hier, wenig überraschend: Ddie Wartezeit beträgt an allen Standorten der Kinderseelenhilfe mindestens 6 Monate. Auch in der Ambulanz für Lernstörungen, sei man bezüglich freier Termine bereits im Frühjahr 2026. Und das einzige Angebot, das aktuell für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen zur Verfügung steht, die Krisenintervention für Jugendliche, steht Ende des Jahres 2025 vor dem Aus. Die

> Am Ende meiner Recherche war aus der psychosozialen Versorgungslandschaft in Salzburg eine Versorgungswüste geworden.

Wartezeit bei den Fachärzten für Kinder und Jugendpsychiatrie beträgt im Schnitt 3 Monate. Eine Stelle ist übrigens gar nicht besetzt. Wie aber steht es um die niedergelassenen Therapeut·iInnen? Im Oktober 2025 gab es auf der Liste des Salzburger Landesverbandes für Psychotherapie fünf 5 freie Plätze für schwer erkrankte Kinder und Jugendliche. Am Ende meiner Recherche war aus der psychosozialen Versorgungslandschaft in Salzburg eine Versorgungswüste geworden.

Landesregierung beschwichtigt,
statt zu handeln

Es fühlt sich nicht gut an, diese Botschaft hilfesuchenden Menschen zu überbringen, das kann ich Euch versichern. Und wie es sich als Elternteil anfühlt, keine Aussicht auf rasche Hilfe für sein Kind zu haben, können wohl alle Erziehungsberechtigten nachvollziehen. Da bricht eine Welt zusammen, die auch aus feministischer Sicht viele Probleme mit sich bringt. Welches

Elternteil wird in den meisten Fällen die vermehrte Betreuung durch fehlende, rasche Hilfe, überwiegend übernehmen? Wir haben also die Landesregierung gefragt, wo Familien aktuell Hilfe bekommen können und ob daran gedacht wird, diese dramatische Situation zu entschärfen. Die Antwort war erschütternd. Entweder wurden die Fragen nicht verstanden oder sie wurden absichtlich ignoriert. Der Ernst der Situation schien jedenfalls nicht erfasst worden zu sein. Hier ein paar Auszüge:

- Betroffenen Familien wurden genau jene Einrichtungen empfohlen, die in den nächsten 3 bis 9 Monaten nicht zur Verfügung stehen.
- Es ist davon die Rede, dass Patient·innen frei wählen können, welche Angebote sie nützen wollen. Die Realität ist: sie stehen vor verschlossenen Türen.
- Eine Ausweitung des Angebots rückt, falls überhaupt angedacht, in weite Ferne. 2030, wenn es gut geht, heißt es. Da sind viele der jetzt betroffenen Kinder und Jugendlichen längst erwachsen!
- Keine Idee gibt es dazu, wie die Pro Mente Krisenintervention für Jugendliche ab 2026 weitergeführt werden kann, noch wie es mit der medizinischen Begleitung des Heilpädagogischen Instituts weitergehen kann.
- Das Koordinationsgremium der Kinder- und Jugendpsychiatrie würde die Problembereiche identifizieren und entsprechend in Entwicklungskonzepte einarbeiten, heißt es. Dieses Gremium tagt nur alle 6 Monate. 6 Monate im Leben eines Kindes sind übrigens eine Ewigkeit.
- Wir alle wissen: Psychische Probleme halten sich nicht an Vorgaben und Kontingente und lassen sich auch nicht aufschieben.

Jeder Monat, den Kinder und Jugendliche auf Wartelisten verbringen anstatt in Behandlung, erhöht die Gefahr, dass die Krankheit chronisch wird. In der Folge wird das persönliche Leid dieser jungen Menschen und ihrer Familien vervielfacht. Und auch für die Gesellschaft entsteht ein Vielfaches an Folgekosten. Eine Lose-Lose- Situation für alle. Ein umfassender Maßnahmenplan zur Verbesserung der psychosozialen Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen in Salzburg wurde unter Beteiligung der wichtigsten Stakeholder entwickelt und im Rahmen eines dringlichen Antrags in der Landtagssitzung im Oktober 2025 eingebracht. Die schwarz-blaue Regierung hat sich uneinsichtig gezeigt und alle Punkte abgeschmettert.

Familien mit psychisch kranken Kindern werden in Salzburg weiterhin im Regen stehen gelassen. Der Sohn meiner Freundin ist übrigens jetzt ein Wartelisten-Kind und seine Mutter arbeitet nur noch Teilzeit. Es herrscht nach wie vor akuter Handlungsbedarf.

„In der Folge wird das persönliche Leid dieser jungen Menschen und ihrer Familien vervielfacht. Und auch für die Gesellschaft entsteht ein Vielfaches an Folgekosten.“

Rechte und Pflichten

Kinder haben nach Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit. Staaten, die die Kinderrechte ratifiziert haben, wie auch Österreich, sind damit verpflichtet, entsprechend Gesundheitsversorgung aufzubauen und weiterzuentwickeln, wenn der Bedarf gegeben ist. Mehr noch, Art. 1 BVG Kinderrechte schreibt vor, dass alle staatlichen Maßnahmen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen haben; zuständige Regierungsmitglieder in Bund und Ländern sind damit dafür verantwortlich, den bestmöglichen Schutz und die bestmögliche Fürsorge bereitzustellen. Die prekäre Versorgungslage für Kinder mit psychischen Belastungen, die laut Studienlage zunehmen, ist damit mehr als nur ein Abschieben von Verantwortung – sie stellt eine Kinderrechtsverletzung dar: 1/4 gibt österreichweit an, es gehe ihnen psychisch schlecht bis sehr schlecht,[10] in Salzburg ist es gar fast die Hälfte.[11] Die Gründe dafür sind vielfältig, u. a. spielt Leistungsdruck in der Schule eine Rolle – genau in dem System also, das für immer mehr Kinder nicht mehr haltbar ist, schaut man sich zum Beispiel die steigende Zahl an Schulsuspendierungen[12] an, auf die der Bund nun reagieren wird. Die Probleme sind komplex, was jedoch von der Verantwortung, am akuten psychosozialen Versorgungsmangel in Salzburg dringend etwas verbessern zu müssen, nichts ändert. Art. 1 der Kinderrechte im Verfassungsrang besagt nämlich, dass das Kindeswohl auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu wahren ist –

damit wiegen die, aus der prekären Versorgungslage entstehenden intersektionellen Problematiken, wie beispielsweise ein Rückzug aus dem sozialen Umfeld oder verpasster Unterricht, buchstäblich weit in die Zukunft und umso schwerer.

Wichtig wäre, es neben dem Aufbau professioneller psychosozialer Versorgung, auch, den ehrenamtlichen Bereich auszubauen. Das ist wichtig, um Kindern einerseits gesicherte digitale Hilfe (zum Beispiel vonseiten der kids-line) zukommen zu lassen und andererseits einen Rahmen zu schaffen, um Mentor·innen für Kinder und Jugendliche – besonders in prekären Situationen, durch Armut, Krankheit, Behinderung oder Migration – professionell begleiten zu können. Es sollte darum nicht gehen, aber sei dennoch abschließend erwähnt: Die finanziellen Mittel, die dafür – aus einer unbedingten Verantwortung heraus – aufgewendet werden, werden sich, nicht nur für die Kinder, vielfach auszahlen.

Kontakt: Mail: franziska.kinskofer@menschenrechte-salzburg.at

Autor·innen: Kimbie Humer-Vogl (Psychologin und Landtagsabgeordnete) & Franziska Kinskofer

[10] Ö3-Jugendstudie.

[11] Jede:r 2. Jugendliche klagt über psychische Beschwerden | Arbeiterkammer Salzburg.

[12] Schulsuspendierungen in Österreich - Schule.at |

REFORMPLAN FÜRS PFLEGEGESETZ WENIG AMBITIONIERT

Die Salzburger Sozialpolitik ist der Bevölkerung seit Jahren im Wort und kündigte wiederholt eine Reform des Salzburger Pflegegesetzes an. Im Advent 2024 war es dann endlich so weit und ein Begutachtungsentwurf wurde vorgelegt. Die Änderung blieb im Bereich einiger kosmetischern Anpassungen und legistischer Präzisierung – die bestehende Struktur ließ man unangetastet.

Umfassende Stellungnahmen

Die Begutachtungsphase ist bereits abgeschlossen und es wurden viele kritische Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf eingebracht. Besonders in Hinblick auf die stationären Senior·inneneinrichtungen gab es viele kritische Rückmeldungen, die sich auch in der Berichterstattung der Medien widerspiegelten. Der zuständige Soziallandesrat Pewny (FPÖ) kündigte an, dass die Stellungnahmen genau geprüft werden und man Änderungen in den Entwurf einarbeiten werde – „sollte ein Mehrwert bestehen“, so Pewny.

Allgemeine Kriterien versprechen individuelle Verbesserung

Schon bisher regelte das Pflegegesetz Leistungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe, der Tageszentren, aber auch der Senior·innenwohnhäuser und Senior·innenpflegeeinrichtungen. Mit der Erweiterung der „allgemeinen Kriterien“ für die Leistungserbringung wird im Gesetzesentwurf eine inhaltliche Verbesserung angestrebt. Oder eigentlich nur angekündigt, denn konkrete Umsetzungsschritte bleibt der Gesetzesentwurf auch hier schuldig. Art und Umfang der Leistungserbringung, beispielsweise bei der Pflege im Senior·innenheim oder in der Haushaltshilfe, sollen so erfolgen, dass die Bedürfnisse der Kund·innen und deren Vorlieben und Gewohnheiten berücksichtigt werden. Auch der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist nach dem Wunsch der Kund·innen zu gestalten. Diese neuen Kriterien würden also tatsächlich Selbstbestimmung deutlich unterstützen – und schon jetzt ist das Personal meist sehr bemüht, um den Bedürfnissen der Bewohner·innen, bzw. wird im ambulanten Bereich wird von Kund·innen gesprochen, bestmöglich zu entsprechen. Aber oft sind es geringe oder fehlende Ressourcen, die hier das Problem ergeben: Beispielsweise Essen für alle Bewohner·innen am frühen Abend, auch wenn es sich manche anders wünschen, da später nur mehr ein unterbesetzter Nachtdienst verfügbar ist. Oder die Unterstützung der Haushaltshilfe wird erst am Nachmittag benötigt, doch das ist nicht mit der Diensteinteilung vereinbar. Die organisatorischen „Sachzwänge“ sind zwar nachvollziehbar, dass dadurch aber die Selbstbestimmung wieder unterlaufen wird, darf dennoch nicht akzeptiert werden. Damit die „aAllgemeinen Kriterien“ nicht zu leeren Floskeln verkommen, müssen sie mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden. Es braucht eine ganzheitliche Planung, aber die wird im Salzburger Pflegegesetz weiterhin vermisst.

> Die organisatorischen „Sachzwänge“ sind zwar nachvollziehbar, dass dadurch aber die Selbstbestimmung wieder unterlaufen wird, darf dennoch nicht akzeptiert werden. Damit die „aAllgemeinen Kriterien“ nicht zu leeren Floskeln verkommen, müssen sie mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden.

Senior·innen und Menschen mit Beeinträchtigungen als Zielgruppe

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) definiert den Kreis der Personen, deren Rechte durch diese Konvention geschützt werden, sehr weit. Grundsätzlich richtet sich die UN-BRK an alle Menschen und verwendet den menschenrechtlichen Behindertenbegriff. Die lange und noch immer vorherrschende medizinische Betrachtung bzw. Einteilung ist nicht Definitionsinstrument der Konvention. Das macht es vielleicht schwie-

riger in der Anwendung, hilft aber dabei, dass durch die UN-BRK nicht (neue) Randgruppen definiert werden. Eine Beeinträchtigung erfordert gesellschaftliche Unterstützung, damit die gleichberechtigte Teilhabe garantiert und die Person nicht durch die Gesellschaft behindert wird. Menschen mit Betreuungs- und/oder Pflegebedarf, denen keine adäquate Unterstützung zur Verfügung steht und somit eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft verwehrt wird, können sich auf die UN-BRK berufen und die Verletzung problematisieren.

Trotzdem gibt es weiterhin lange Wartelisten für eine Betreuung in einem Senior·innenwohnhaus oder in einer Pflegeeinrichtung. Der Mangel behindert die Menschen, die das Angebot gerne nutzen würden oder sogar über Alternativen zu wenig Informationen erhalten. Denn auch wenn im Alltag einer stationären Einrichtung immer häufiger die Wünsche und Bedarfe Bedürfnisse der Bewohner·innen berücksichtigt werden, ist die Übersiedlung ins Heim vielfach eine Notlösung und von Fremdbestimmung gekennzeichnet – sei es bei der Entscheidung, wo und mit wem ich wohne, genauso, wie bei der Gestaltung des Tagesablaufes.

Daher würde eine konsequente Umsetzung der im Entwurf des Pflegegesetzes normierten Berücksichtigung der Bedürfnisse, Vorlieben und Gewohnheiten einen großen Schritt in Richtung Selbstbestimmung in Senior·inneneinrichtungen bedeuten. Wer die Hürde der Aufnahme in ein Senior·innenheim nicht schafft – beispielsweise zu jung, suchtkrank, vor kurzem ins Bundesland gezogen – oder die Substandardwohnung nicht gegen Heimatmosphäre eintauschen will, findet kaum Alternativen. Ambulante Dienste leisten in diesen Fällen unschätzbare Arbeit, bei umfassender Pflegebedürftigkeit findet dies aber seine Grenzen. In Salzburg leben mehrere Dutzend pflegebedürftige Menschen in Pensionszimmern oder Notwohnungen der Wohnungslosen-Einrichtungen. Doch diese herausfordernden Problemlagen bleiben weiter im Verborgenen. Daher muss nicht die Pflege in ein Gesetz gezwängt werden, sondern es bedarf endlich menschenrechtskonformer Angebote für pflegebedürftige Personen und ausreichende Ressourcen.

„Wer die Hürde der Aufnahme in ein Senior·innenheim nicht schafft – beispielsweise zu jung, suchtkrank, vor kurzem ins Bundesland gezogen – oder die Substandardwohnung nicht gegen Heimatmosphäre eintauschen will, findet kaum Alternativen."

Autor·in: Norbert Krammer arbeitet beim VertretungsNetz Salzburg. Der Artikel wurde im Februar 2025 erstmals auf der Homepage des Forums Wohnungslosenhilfe veröffentlicht. Link: Reformplan wenig ambitioniert

Kontakt:
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Rainerstraße. 2/4, 5020 Salzburg.,
Tel.: +43 (0)662/87 77 49
Mail: norbert.krammer@vertretungsnetz.at
Web: www.vertretungsnetz.at

BILDUNG

ARTIKEL 13, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: FREIHEIT DER KUNST UND DER WISSENSCHAFT

Grundrechte-Charta der Europäischen UnionKunst und Forschung sind frei.
Die akademische Freiheit wird geachtet.

ARTIKEL 14, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: RECHT AUF BILDUNG

Grundrechte-Charta der Europäischen Union

1. Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
2. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
3. Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

ARTIKEL 24, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: RECHTE DES KINDES

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

DIE NACHMITTAGSBETREUUNG ALS ORT GELEBTER KINDERRECHTE

Durch die konsequente Förderung der Selbstbestimmung und die Verankerung eines prozessorientierten Kinderschutzes wird nicht nur das Wohlbefinden der Kinder gestärkt, sondern auch ihre Resilienz für zukünftige Herausforderungen aufgebaut. Die aktuellen Kompetenzstreitigkeiten um die Finanzierung und den Stellenausbau in der Insel – Haus der Jugend stellen jedoch eine direkte Gefährdung dieser kinderrechtlichen Grundsätze dar.

Selbstbestimmung als Schlüssel zur Resilienz
Die Qualität pädagogischer Arbeit manifestiert sich in ihrer Fähigkeit, die psychologischen Grundbedürfnisse von Kindern zu erfüllen. Die Selbstbestimmungstheorie (SDT) nach Edward L. Deci und Richard M. Ryan[13] identifiziert drei universelle und angeborene Bedürfnisse, deren Befriedigung essenziell für intrinsische Motivation, psychisches Wohlbefinden und eine gesunde Entwicklung ist:

Selbstbestimmung: Das Gefühl, Urheber·in der eigenen Handlungen zu sein und freie Entscheidungen treffen zu können.

Kompetenz: Das Erleben von Wirksamkeit und die Fähigkeit, Herausforderungen erfolgreich zu meistern.
Soziale Eingebundenheit: Das Gefühl, in einer Gemeinschaft akzeptiert, geliebt und sicher zu sein.

Die Forschung zeigt einen direkten Zusammenhang zwischen der Befriedigung dieser Bedürfnisse und der Entwicklung von Resilienz auch im schulischen Bereich.[14] Resilienz, die Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu bewältigen, wird maßgeblich dadurch gestärkt, dass Kinder frühzeitig Autonomieerfahrungen sammeln und ihre Kompetenz in einem unterstützenden Umfeld erproben können.

Die Förderung von Autonomie und Kompetenz in der Nachmittagsbetreuung ist nicht nur ein pädagogisches Ziel, sondern im urbanen Raum eine Grundlage für den Aufbau lebenslanger Resilienz bei Kindern. Das pädagogische Konzept der Einrichtung beschreibt die praktischen Ableitungen wissenschaftlicher Erkenntnisse, indem es Kindern in der Nachmittagsbetreuung explizit Entscheidungsfreiheit über die Gestaltung ihrer Freizeitaktivitäten einräumt. Diese gelebte Autonomie ist der Kern für die Entwicklung einer starken, selbstbestimmten Persönlichkeit, die besser mit den Herausforderungen des Lebens umgehen kann.

> „Die Förderung von Autonomie und Kompetenz in der Nachmittagsbetreuung ist nicht nur ein pädagogisches Ziel, sondern im urbanen Raum eine Grundlage für den Aufbau lebenslanger Resilienz bei Kindern."

Entscheidungsfreiheit und Inklusion
Die Verankerung von Kinderrechten in Österreich und international bildet den normativen Rahmen für die pädagogische Arbeit. Die Forderung nach Entschei-

[13] Ryan, R. M., & Deci, E. L. (2020). Self-determination theory: Basic psychological needs in motivation, development, and wellness. Guilford Press.
[14] Liu, Y., et al. (2021). Effects of Basic Psychological Needs on Resilience: A Human Agency Model. Frontiers in Psychology, 12. Link zum Artikel

dungsfreiheit und Mitbestimmung ist ein zentrales kinderrechtliches Prinzip, das seit 2011 direkt in der österreichischen Verfassung[15] und als Prinzip der der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)[16] verankert ist:

Art. 4 B-VG Kinderrechte (Entscheidungsfreiheit): Dieser Artikel sichert die Entscheidungsfreiheit von Kindern in Angelegenheiten, die sie betreffen, im Rahmen ihrer Entwicklung und Fähigkeit.

Art. 12 KRK (Achtung der Meinung des Kindes): Dieses Recht verpflichtet die Staaten, die Meinung des Kindes in allen das Kind berührenden Angelegenheiten angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.
Die Nachmittagsbetreuung, insbesondere im freizeitpädagogischen Ansatz, ist ein idealer Raum, um dieses Recht auf gelebte Mitbestimmung zu verwirklichen. Die Möglichkeit, den eigenen Nachmittag selbstbestimmt zu gestalten, ist eine direkte Umsetzung von Art. 4 B-VG und Art. 12 KRK.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Inklusion nach Art. 6 B-VG Kinderrechte, der das Recht auf die bestmögliche Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen festschreibt. Es braucht hierzu, so zeigen die Wartelisten, einen Stellenausbau in der Nachmittagsbetreuung, der untrennbar mit der Gewährleistung dieses Inklusionsprinzips verbunden ist. Ohne eine adäquate personelle Ausstattung ist eine qualitativ hochwertige, inklusive Betreuung, die den individuellen Bedürfnissen gerecht wird, nicht möglich. Die unbeantworteten Anfragen zu den zugrundeliegenden Zahlen (zum Beispiel Kinder mit Wohnsitz in der Stadt) im Kontext der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stadt und Bund gefährden die transparente und bedarfsgerechte Planung des notwendigen Stellenausbaus und somit das Recht der Kinder auf Inklusion.

Zuletzt wird auch auf das kinderrechtliche Prinzip der Nichtdiskriminierung verwiesen (Art. 2 KRK), demnach staatlich Verantwortungstragende dafür Sorge leisten müssen, Kinderrechte unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des

> Die Nachmittagsbetreuung, insbesondere im freizeitpädagogischen Ansatz, ist ein idealer Raum, um dieses Recht auf gelebte Mitbestimmung zu verwirklichen.

Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds umzusetzen. Insbesondere, wenn es um Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Salzburg geht, bleibt somit aus kinderrechtlicher Sicht über Kompetenzverteilungen hinaus, eine Restverantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder ihr Recht auf Spiel und Freizeit, inkl. Peer- und Betreuer·innen-Kontakten in einem dafür vorgesehenen Areal verwirklichen können. Die zuletzt konstruktiven Gespräche zur Lösungsfindung vonseiten der Stadt und Vereinsvertreter·innen im Sinne der Kinder ist somit als besonders begrüßenswert zu sehen. Nicht zuletzt, da die Frage nach der Nachmittagsbetreuung auch feministische Grundfragen tangiert und weitere ökonomische und soziale Auswirkungen hat.

Kinderschutz als kontinuierlicher Prozess der Verantwortung

Um eine Kultur der Verantwortung[17] zu etablieren und die Gefahr einer rein haftungsrechtlichen Sichtweise („"haben wir ja eh") zu vermeiden, ist die Darlegung eines Kinderschutzprozesses anstelle eines statischen Konzepts unerlässlich.

Ein Kinderschutzprozess ist ein dynamisches System, das auf kontinuierlicher Reflexion und klar definierten Prozesskomponenten basiert:

[15] Bundes-Verfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (B-VG Kinderrechte).
[16] Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK).
[17] Kinderschutzkonzepte - Fachstelle Selbstbewusst

Prozess-komponente	Fokus	Konkretes Ziel / Maßnahmen
Prävention	Prävention Risikoanalyse, schriftliche Verhaltensregeln (Code of Conduct), verpflichtende Schulungen zu Grenzen / Nähe-Distanz, verpflichtende Sensibilisierung für Anzeichen von Misshandlung und Vernachlässigung.	**Minimierung von Gefährdungen; Mitarbeitende wissen, wie sie sichere Räume schaffen und Grenzen wahren. Maßnahmen:** regelmäßige Risiko-Assessments (zum Beispiel Räumlichkeiten, Dienstpläne), verpflichtende Einführungs- und Auffrischungs-Schulungen, klare Verhaltensvereinbarungen mit Eltern und Kindern. (Rechtlicher Hintergrund: gesetzliche Schutzaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe; bBerufsgruppenspezifische Meldepflichten). (RIS) **Fachgerechtes, schnelles und transparentes Handeln:** sofortige Gefährdungsabklärung, zeitnahe Mitteilung an Kinder- und Jugendhilfe (§ 37 B-KJHG 2013) oder an die zuständige Landestelle; wenn strafrechtlich relevant > Anzeige bei Polizei. Maßnahmen: Meldeformular, Dokumentationsvorlage, Benennung einer/eines·einer Kinderschutzbeauftragten, Kontaktliste (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Gesundheitsdienste). (Jusline ÖsterreichJUSLINE Österreich) **Kontinuierliche Qualitätsentwicklung und Etablierung einer Kultur der Verantwortung:** Lessons-learned, Anpassung von Schulungen/Leitlinien, jährlicher Audit-Bericht zum Kinderschutz. Maßnahmen: iImplementierte Supervisionsintervalle, Evaluation der Schulungswirkung, anonymisierte Fall-Statistik für Führungsebene. (Land Salzburg)
Intervention	Schriftliche, leicht auffindbare Verfahrensanweisung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Meldefluss: interne Meldung > Kinder- und Jugendhilfe / Bezirksverwaltungsbehörde > ggf. Polizei / Jugendwohlfahrt). Benennung eines·einer internen Kinderschutz-Beauftragten (siehe Erläuterung zu „Insoweit erfahrene Fachkraft“).	
Reflexion & Evaluation	Regelmäßige Supervision, kollegiale Beratung, strukturierte Nachbesprechungen nach Fällen, jährliche Überprüfung der Prozesse und Datenschutzkonforme Fallakte.	

Dieser prozessorientierte Ansatz stellt sicher, dass Kinderschutz als eine gelebte Haltung verstanden wird, die regelmäßige Überprüfung und Anpassung erfordert, statt einmaliger Beschäftigung. Er verlagert den Fokus von der bloßen Existenz eines (downloadbaren) Dokuments[18] auf die aktive Verantwortung aller Beteiligten. Idealerweise werden Kinder der Einrichtung selbst in den initialen Prozess der Etablierung eines Kinderschutzprozesses eingebunden. Das sind die eigentlichen Herausforderungen, die entsprechend mit Ressourcen ausgestattet, zu bewältigen wären.

[18] Leitfaden Kinderschutzkonzept (zum Beispiel des Bundeskanzleramts Österreich) als Basis für die Prozesskomponenten. Link zum Leitfaden

in Ort der gelebten Kinderrechte
Die Idee eines „Ortes der gelebten Kinderrechte" fasst die genannten Schwerpunkte zusammen und betont die Notwendigkeit einer engmaschigen und niederschwelligen, vor Ort zugänglichen, Vernetzung von Institutionen. Die Nachmittagsbetreuung muss als ein Knotenpunkt verstanden werden, der nicht isoliert agiert, sondern aktiv mit Schulen, Jugendhilfe, Beratungsstellen und der Freizeitpädagogik zusammenarbeitet und dabei genug Raum für Rückzug bietet. Dafür braucht es vieles, zunächst vor allem ausreichend Platz.

Die Freizeitpädagogik bietet hierfür den idealen Rahmen. Im Gegensatz zur formalen Bildung liegt der Fokus auf der freiwilligen und selbstbestimmten Gestaltung der Freizeit. Dies fördert nicht nur die Autonomie, sondern ist auch die direkteste Umsetzung der Kinderrechte auf Spiel, Freizeit und kulturelle Betätigung. Die Vernetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Freizeitpädagogik kann die Qualität der Angebote weiter schärfen und die pädagogische Praxis evidenzbasiert untermauern.

Die pädagogisch fundierte, externe Nachmittagsbetreuung ist ein entscheidender Hebel zur Verwirklichung von Kinderrechten. Die Stärkung von Selbstbestimmung und Resilienz durch einen wissenschaftlich fundierten Ansatz, die konsequente Umsetzung der kinderrechtlichen Grundlagen (Entscheidungsfreiheit, Inklusion) und die Verankerung eines dynamischen Kinderschutzprozesses sind hierfür essenziell. Die Lösung der aktuellen Kompetenzstreitigkeiten (seit Frühjahr 2025) und die Sicherstellung des notwendigen Stellenausbaus für die offene Jugendarbeit sind daher nicht nur administrative Notwendigkeiten, sondern eine unmittelbare menschen- und kinderrechtliche Frage.

Die pädagogisch fundierte, externe Nachmittagsbetreuung ist ein entscheidender Hebel zur Verwirklichung von Kinderrechten.

Autor·innen: Christine Demker & Franziska Kinskofer

Kontakt: Insel Salzburg,
Franz-Hinterholzer-Kai 8, 5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)677/6369 2575
Mail: direktion@inselsalzburg.at
Web: www.inselsalzburg.at

BILDUNG IST EIN MENSCHENRECHT – AUCH FÜR KINDER MIT ME/CFS!

Das Recht auf Bildung ist in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Es darf nicht vom Gesundheitszustand abhängen, ob Kinder und Jugendliche eine faire Chance auf Bildung erhalten. Leider haben uns immer wieder Berichte von Eltern von an ME/CFS-erkrankten Kindern und Jugendlichen erreicht, die die Vermutung nahelegten, dass in Salzburg Kinder und Jugendliche mit ME/CFS massive Bildungsnachteilen erleben.

Chronische Erkrankung und Bildung

Im März 2025 haben die Salzburger GRÜNEN daher eine dringliche Anfrage[19] zur schulischen Situation von Kindern und Jugendlichen gestellt, die an ME/CFS erkrankt sind. Die Beantwortung[20] war ernüchternd – und hat den Eindruck vermittelt, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht im Fokus des Bildungsressorts stehen. Dem standen damals schon zahlreiche Berichte von Eltern und Angehörigen gegenüber, die von massiven Hürden beim Schulbesuch berichteten. Während bei Krankenhausaufenthalten die Heilstättenschule beansprucht werden könne, sei außerhalb der Klinik in vielen Fällen der Bildungsweg aufgrund der fehlenden Unterstützung kaum oder gar nicht mehr möglich. Mitunter würden Kinder ganz aus dem Bildungssystem fallen, was dem Menschenrecht auf Bildung, aber auch auf soziale Teilhabe widerspricht. Ein Interview mit zwei Mädchen am Rande des Inklusionslaufs für Menschen mit ME/CFS im Mai 2025 hat ganz deutlich gezeigt, mit welchen Herausforderungen erkrankte Schüler·innen konfrontiert sein können: Die Mädchen schilderten den Salzburger Nachrichten, mit welchen Schwierigkeiten ihre an ME/CFS erkrankte Klassenkameradin zu kämpfen hat: Der reguläre Unterricht sei für sie nicht zugänglich. Der Einsatz eines Avatars würde regelmäßig am schwachen WLAN scheitern. Mitschriften würde die Klassenkameradin nur dank des Engagements ihrer Mitschüler·innen erhalten. Manche Lehrerkräfte wären unterstützend, aber nicht alle.

Diese Situation zeigt klar: Das Bildungssystem ist auf chronisch kranke Kinder wie jene mit ME/CFS nicht vorbereitet – und lässt sie weitgehend allein.

Was Schulen bräuchten

Bei einem Besuch der Kinder und Jugend Reha-Einrichtung KOKON in Rohrbach konnte ich mich davon überzeugen, wie wichtig es ist, trotz der vielen Fragezeichen zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit ME/CFS auch regional nach Lösungen zu suchen. So sei die Bereitstellung von Avataren, aber auch von Luftfiltern zur Vermeidung von Neuansteckungen –- insbesondere bei bereits erkrankten Schüler·innen –- hilfreich, erzählte mir Dr. Beate Biesenbach, ebenso wie erleichterte Prüfungsmodalitäten, oder Schulungsangebote für das Lehrpersonal. Informationsblätter für die Schulen seien ebenso hilfreich und würden zum Beispiel von der Reha-Einrichtung zur Verfügung gestellt. Um den politischen Fokus auf das Thema Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit ME/CFS zu lenken, wurde im Juni 2025 eine Mündliche Anfrage[21] an die Bildungslandesrätin gestellt. Und abermals wurde klar, wie wenig Problembewusstsein im Bildungswesen beim Thema ME/CFS und Schule zu dem Zeitpunkt noch vorherrschte. Laut Bildungslan-

> Während bei Krankenhausaufenthalten die Heilstättenschule beansprucht werden könne, sei außerhalb der Klinik in vielen Fällen der Bildungsweg aufgrund der fehlenden Unterstützung kaum oder gar nicht mehr möglich.

[19] http://www.salzburg.gv.at/00201lpi/17Gesetzgebungsperiode/3Session/217-ANF.pdf.

[20] http://www.salzburg.gv.at/00201lpi/17Gesetzgebungsperiode/3Session/217-BEA.pdf.

[21] https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/17Gesetzgebungsperiode/3Session/gutschi_muendlanfr_gruene_8S3S17GP.pdf.

desrätin Gutschi, sei ihr noch kein einziger Fall eines Mangels an Unterstützung herangetragen worden. Am 25. Juni erschien dann in den Salzburger Nachrichten ein erster Zeitungsbericht über eine Schülerin mit ME/CFS, aus dem ganz eindeutig hervorging, dass es trotz der vielen Dementi der Bildungs-Direktion doch Probleme bei der Beschulung von Schüler·innen mit ME/CFS gibt![22] So wurde im Oktober 2025 von den Grünen GRÜNEN schließlich ein Antrag[23] zur Verbesserung der Bildungssituation von Schüler·innen mit ME/CFS in Salzburg eingebracht und behandelt. Gefordert wurde, einen Leitfaden für den Umgang mit ME/CFS im Bildungssystem zu entwickeln, Fortbildungsangebote für Schulpersonal anzubieten, ausreichend technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und Bbest-Ppractice-Beispiele zu sammeln.

Als Expert·innen sagten Dr. Beate Biesenbach von der Kinderreha KOKON in Rohrbach und Sabine Messner von der Österreichischen Gesellschaft ME/CFS aus. Wieder kam zur Sprache, unter welch dramatischen Bedingungen Kinder und Jugendliche mit ME/CFS leben und lernen müssen. Neben der fehlenden medizinischen Versorgung, werden die Familien durch schier unüberwindbare Hürden bezüglich des Unterrichtsbesuchs belastet. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen nicht nur tagtäglich mit Symptomen wie Schmerzen, Erschöpfung, Kreislaufproblemen oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten kämpfen, sondern sich auch gegen den Verlust ihrer Bildungschancen wehren. Die Familien erleben die Herausforderung, die Chancen ihrer Kinder und Jugendlichen auf Bildung zu bewahren, ohne zugleich ihren Gesundheitszustand zu gefährden, als große Hürde und nicht immer erleben sie dabei das Bildungssystem als Partner. Viele Eltern berichten von Unverständnis seitens der Schulen, die Diagnose würde immer wieder in Zweifel gezogen, die Kinder bekämen Auflagen, wie zum Beispiel das engmaschige Vorlegen von ärztlichen Bestätigungen bei Fehlzeiten, der Kontakt zu Mitschüler·innen würde sich oft verschlechtern, weil sie viel zu wenig über die Erkrankung ME/CFS aufgeklärt werden.

Politischer Handlungsbedarf

Die Debatte im Ausschuss verlief diesmal sehr wertschätzend und konstruktiv und so konnte sich der Landtag schließlich auf einen fünf Punkte umfassenden Parteienantrag einigen, in dem die Salzburger Landesregierung ersucht wird,

1. wichtige und gesicherte Informationen zu ME/CFS erneut über den Newsletter und auf der Homepage der Bildungsdirektion zu veröffentlichen; gemeinsam mit dem Bund und der Ärztekammer bestehende Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, Schulärzt·innen und -ärzte, die Schulpsychologie und die Schulsozial-arbeit zu ME/CFS zu bewerben und weitere bereitzustellen;
2. den Einsatz digitaler Hilfsmittel wie Tele-Avatare auszubauen;
3. an den Bund mit der Forderung heranzutreten, die Leistungsbeurteilung für chronisch erkrankte Schüler·innen und Schüler zu evaluieren und konkretisieren;
4. dem Landtag sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

„Wieder kam zur Sprache, unter welch dramatischen Bedingungen Kinder und Jugendliche mit ME/CFS leben und lernen müssen. Neben der fehlenden medizinischen Versorgung, werden die Familien durch schier unüberwindbare Hürden bezüglich des Unterrichtsbesuchs belastet.“

Ein wichtiger erster Schritt, für eine Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit ME/CFS! Abgesehen davon, gibt es aber sehr wenig Positives zur Situation von Menschen mit ME/CFS im Bundesland Salzburg zu berichten. Menschen mit ME/CFS sind medizinisch nach wie vor de facto unversorgt!

Wir erinnern uns: Am 20. November 2024 hat der Landtag auf Antrag der Grünenauf Antrag der GRÜNEN[24] beschlossen, eine Anlaufstelle für Menschen mit ME/CFS und deren Angehörigen so rasch wie möglich zu realisieren. Der Bericht der Gesundheits-Landesrätin über den Umsetzungsstand war eigentlich für die Landtagssitzung am 4. Juni 2025 geplant. Auf diesen Bericht warten wir allerdings leider bisher immer noch vergebens.

Autor·.in: Kimbie Humer-Vogl ist Psychologin und Landtagsabgeordnete.

22 https://www.sn.at/salzburg/politik/zwoelfjaehrige-me-cfs-mira-verbleib-salzburger-gymnasium-180406912.

23 https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/17Gesetzgebungsperiode/4Session/061.pdf.

24 https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/17Gesetzgebungsperiode/3Session/181.pdf

SONDERTEIL: GESUNDHEIT

© alfa27 – stock.adobe.com

ME/CFS IN SALZBURG: „NIEMAND DARF ZURÜCKGELASSEN WERDEN“ – APPELL ZUR KEHRTWENDE AUS DER MENSCHENRECHTLICHEN SACKGASSE

ME/CFS betrifft in Österreich rund 73.600 und davon in Salzburg rund 4.600 Menschen[25] – doch Hilfe gibt es kaum. Trotz politischer Zusagen bleibt die Versorgung unzureichend, die Krankheit wird ignoriert und Betroffene sowie ihre Familien sind auf sich allein gestellt. Es braucht daher eine Kehrtwende aus der menschenrechtlichen Sackgasse, auf die Salzburg zusteuert.

Tausende Menschen in Salzburg sind durch ME/CFS schwer krank – und systematisch ohne Versorgung. Rund 4.600 Menschen in Salzburg leben mit Myalgischer Enzephalomyelitis / Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS). Sie kämpfen nicht nur mit einer schweren, chronischen Multisystem-Erkrankung, die ihr Leben radikal verändert, sondern auch mit Un- und Unterversorgung aufgrund struktureller Ignoranz und gesundheitspolitischer Untätigkeit.

Bis heute gibt es weder im Bundesland Salzburg, noch in ganz Österreich eine spezialisierte, transdisziplinäre Behandlungsstelle, wie sie seit langem von Betroffenen, Patient·innenorganisationen[26] und Expert·innen[27] gefordert wird. Der fehlende Zugang zu medizinischer Versorgung und die mangelnde Expertise in den Gesundheitsberufen wirken sich nicht nur negativ auf den Gesundheitszustand der Betroffenen, sondern auch auf deren sozialen Absicherung aus. Sie und ihre Familien erhalten kaum Unterstützung. Das Ergebnis sind massive körperliche Beschwerden, sozialer Rückzug, finanzielle Not – und eine tiefgreifende menschenrechtliche Schieflage. Dabei handelt es sich nicht um bedauerliche Einzelschicksale. ME/CFS ist keine seltene Erkrankung. Die Betroffenen sind Teil unserer Gesellschaft – Schüler·innen, Studierende, Erwerbstätige und Pensionist·innen. Sie sind auch jemandes Kind, Elternteil, Angehörige·r oder Freund·in. ME/CFS trifft Menschen jeden Alters und dabei überwiegend Frauen. Es tritt unabhängig von Vorerkrankungen auf, geht mit einer Vielzahl an Komorbiditäten einher und verändert oft schlagartig das gesamte Leben.

> „Bis heute gibt es weder im Bundesland Salzburg, noch in ganz Österreich eine spezialisierte, transdisziplinäre Behandlungsstelle, wie sie seit langem von Betroffenen, Patient·innenorganisationen[31] und Expert·innen gefordert wird.“

[25] Hoffmann/Untersmayr-Elsenhuber, Aktuelle Zahlengrundlage für spezialisierte ME/CFS-Behandlungsstellen in den Österreichischen Bundesländern (2025). Nationales Referenzzentrum für postvirale Syndrome, Medizinische Universität Wien: https://public-health.meduniwien.ac.at/fileadmin/content/OE/public-health/Primary_Care_Medicine/PDFs/2025_03.19_Aktuelle_Zahlengrundlage_MECFS_Behandlungsstelle_RZ.pdf.

[26] Siehe unter anderem das Schreiben der ÖG ME/CFS an das BMASGPK vom 25.10.2025 mit weiteren Nachweisen: https://mecfs.at/2025/10/28/stellungnahme-und-informationsbegehren-zur-flaechendeckenden-versorgung/.

[27] Hoffmann/Untersmayr-Elsenhuber, Spezialisierte ME/CFS Behandlungsstellen. Empfehlungen zu Struktur und Prozess (2025). Medizinische Universität Wien: https://public-health.meduniwien.ac.at/fileadmin/content/OE/public-health/Primary_Care_Medicine/PDFs/2025_04.23__Empfehlung_MECFS_Behandlungsstelle.pdf.

[31] Siehe unter anderem das Schreiben der ÖG ME/CFS an das BMASGPK vom 25.10.2025 mit weiteren Nachweisen: https://mecfs.at/2025/10/28/stellungnahme-und-informationsbegehren-zur-flaechendeckenden-versorgung/.

Eine Erkrankung, die alles verändert – und die Betroffenen aus ihrem Leben reißt

ME/CFS raubt den Betroffenen ihr Leben, wie sie es kannten. Durch die Post-Exertionelle Malaise (PEM), bei der es sich als Kernmerkmal der Erkrankung um eine belastungsinduzierte, unverhältnismäßige Zustandsverschlechterung nach Belastung durch eine gestörte physiologische Aktivitäts-Erholungsreaktion[28] handelt, sind körperliche Grenzen strikt einzuhalten. Diese variieren je nach Schweregrad, wobei selbst bei milder bis moderater Betroffenheit bereits eine signifikante Einschränkung der Lebensqualität vorhanden ist. PEM macht Alltagsplanung und, je schwerer man betroffen ist, selbst einfachste Tätigkeiten zu einer Herausforderung – für Schwerstbetroffene sind schließlich keinerlei Tätigkeiten mehr möglich.

„Ich liege seit Jahren in einem dunklen Zimmer, weil jeder Reiz mich verschlechtert. Hier in Salzburg gibt es keine·n einzige·n Arzt·/Ärztin, der·/die mir helfen kann.“, erzählt eine Betroffene aus Salzburg. Viele Patient·innen sind dauerhaft bettlägerig, auf Pflege angewiesen oder können zumindest das Haus kaum verlassen. Das führt einerseits zu Isolation und andererseits zu starker Abhängigkeit. Strukturen im öffentlichen Gesundheitswesen sind nicht auf die besonderen Bedürfnisse[29] von ME/CFS-Erkrankten ausgelegt. PEM zu ignorieren, bedeutet für Betroffene aber neben der potentiellen Gefahr von Fehlbehandlungen und dadurch – möglicherweise dauerhafter – Verschlechterung ihres Gesundheitszustands auch, weitgehend den Ausschluss von Leistungen und letztlich aus der Gesellschaft.,

Die Folgen sind fatal: Betroffene werden missverstanden, falsch diagnostiziert und dadurch fehlbehandelt. Ihre Beschwerden werden bagatellisiert, ihr Leiden bleibt unsichtbar und damit politisch folgenlos. Das ist nicht nur medizinisch sowie gesundheitspolitisch unhaltbar und widerspricht dem Stand der Forschung – es stellt eine Verletzung des Rechtes auf Gesundheit, Selbstbestimmung und Teilhabe dar, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Behindertenrechtskonvention und dem UN-Sozialpakt verankert sind. Ein effektives Versorgungssystem muss den Bedürfnissen von ME/CFS-Patient·innen Rechnung tragen. Andernfalls bleibt nicht nur die Gesundheit der Betroffenen gefährdet – sondern auch ihre grundlegenden Menschenrechte. Für eine solidarische Gesellschaft sind Menschenrechte kein Privileg, wenn es bequem ist – sondern ein bindendes Versprechen. Auch, und gerade, wenn sie unbequem sind.

„Betroffene werden missverstanden, falsch diagnostiziert und dadurch fehlbehandelt. Ihre Beschwerden werden bagatellisiert, ihr Leiden bleibt unsichtbar und damit politisch folgenlos. Das ist nicht nur medizinisch sowie gesundheitspolitisch unhaltbar und widerspricht dem Stand der Forschung – es stellt eine Verletzung des Rechtes auf Gesundheit, Selbstbestimmung und Teilhabe dar, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Behindertenrechtskonvention und dem UN-Sozialpakt verankert sind.“

Ankündigung mit Potential – Ende in einer Sackgasse

Der Salzburger Landtag beschloss 2024 die Einrichtung einer ME/CFS-Anlaufstelle in Salzburg.[30] In Folge wurde konkretisiert, dass es eine Drehscheibe werden soll. Wohin – außer ins Nirgendwo – können Betroffene gelotst werden, wenn es weiterhin keine spezialisierte Behandlungsstelle mit einschlägiger Expertise und bedarfsorientierter Ausgestaltung gibt?

[28] Hoffmann et al., Interdisziplinäres, kollaboratives D-A-CH Konsensus-Statement zur Diagnostik und Behandlung von Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue-Syndrom, Volume 136, pages 103–123, (2024). Wiener klinische Wochenschrift: https://doi.org/10.1007/s00508-024-02372-y.

[29] Hainzl et al., Care for ME/CFS - Praxisleitfaden für die Versorgung von ME/CFS Betroffenen (2024). Medizinische Universität Wien: https://doi.org/10.5281/zenodo.12091631.

[30] Salzburger Landtag, Blg Nr. 181, 3. Session der 17. GP 2024: https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/17Gesetzgebungsperiode/3Session/181.pdf.

Die Verantwortung wird anschließend wieder an Hausärzt·innen und Fachärzt·innen zurückgegeben, die mangels Verankerung in Aus- und Fortbildung, ohne klinische Erfahrung und aufgrund fehlender und unzureichender Vergütung im öffentlichen Kassensystem nicht in der Lage sind, eine angemessene Betreuung zu bieten. Damit werden nicht nur Betroffene alleine gelassen, sondern auch Ärzt·innen.

So wird aus einer vielversprechenden politischen Initiative kein bedarfsorientiertes Versorgungsmodell, sondern eine menschenrechtliche Sackgasse, in der Mittel ohne Versorgungseffekt aufgewendet werden, obwohl sie dringend für den Aufbau echter medizinischer Betreuung benötigt würden.

„Was wir brauchen, ist keine Telefonhotline, die uns Kontaktadressen von Ärzt·innen gibt, sondern echte medizinische Versorgung und eine spezialisierte Behandlungsstelle, wie sie auch für andere schwere, komplexe Erkrankungen Standard sind“, betont Kevin Thonhofer von der ÖG ME/CFS.

Wenn eine Krankheit ganze Familien zerstört
Mit fast jedem Menschen, der an ME/CFS erkrankt, ist eine Familie betroffen. Angehörige übernehmen Pflege, Organisation, Kommunikation mit Behörden und oft auch die finanzielle Verantwortung. Viele müssen ihre Arbeit zugunsten der Betreuung aufgeben, leben in ständiger Überlastung und Isolation, oft bis an die Grenze zur finanziellen Existenzgefährdung.

Wenn der Staat nicht hilft, übernehmen Eltern, Partner·innen und Kinder Aufgaben, für die es eigentlich professionelle Unterstützung bräuchte. So entsteht ein Kreislauf aus Überforderung, Verzweiflung und Hilflosigkeit, der Generationen betrifft.

„Jede und jeder Erkrankte verdient Hilfe. Doch derzeit hängt das Überleben davon ab, ob Angehörige einspringen können und wollen – damit lagert der Staat seine Verantwortung aus“, sagt eine Angehörige.

Von der Gesundheitskrise zur Menschenrechtsfrage – Ein Appell an Politik und Gesellschaft
Wenn schwer Erkrankte und ihre Angehörigen über Jahre ohne Unterstützung auskommen müssen, dann ist das keine Versorgungslücke mehr – es ist eine Verletzung grundlegender Menschenrechte.

Autor·innen: Mag. Sandra Leiss, MA & Kevin Thonhofer

> Was wir brauchen, ist keine Telefonhotline, die uns Kontaktadressen von Ärzt·innen gibt, sondern echte medizinische Versorgung und eine spezialisierte Behandlungsstelle, wie sie auch für andere schwere, komplexe Erkrankungen Standard sind.

Doch es ist nicht zu spät. Salzburg könnte zum Vorbild werden – mit einem klaren politischen Willen und einem wissenschaftlich begleiteten, personenzentrierten Versorgungsmodell unter mit Expert·innen- und Patient·innenbeteiligung. Ein solches Leuchtturmprojekt könnte ein starkes Signal für die Umsetzung von Menschenrechten im Gesundheitswesen senden.

Was es jetzt braucht, ist sind Mut, Verantwortung und die Anerkennung, dass Gesundheit kein Privileg ist – genauso wenig wie Menschenrechte.

Gesundheit ist ein Menschenrecht.

Und niemand darf zurückgelassen werden.

Kontakt: Österreichische Gesellschaft für ME/CFS (ÖG ME/CFS), Obere Augartenstraße 26-28, 1020 Wien. Web: https://mecfs.at

ME/CFS IM BUNDESLAND SALZBURG: EINE MENSCHENRECHTLICHE WÜSTE

Trotz eines einstimmigen Landtagsbeschlusses für eine ME/CFS-Anlaufstelle in Salzburg, erhalten Betroffene statt einer spezialisierten Behandlung nur eine Drehscheibe, die ins Leere läuft. Die Plattform für Menschenrechte Salzburg kritisiert die mangelhafte Versorgung als menschenrechtliche Wüste und fordert eine umgehende Umsetzung einer fachgerechten, spezialisierten Versorgung für die rund 4.600 Betroffenen im Bundesland.

Fehlende Versorgung trotz politischer Zusagen
Nach jahrelangem Ringen und einem einstimmigen Landtagsbeschluss im November 2024 für die Einrichtung einer ME/CFS-Anlaufstelle, ist die Enttäuschung unter den Betroffenen und ihren Angehörigen groß. Statt der erhofften spezialisierten medizinischen Versorgung wurde von der Salzburger Ärztekammer lediglich eine Drehscheibe ausgeschrieben, die in der Praxis jedoch ins Leere läuft. Konkrete Facharztstellen sind noch nicht ausgeschrieben. Das Konzept sieht somit zwar eine Diagnosestellung vor, verweist die Patient·innen für die Behandlung jedoch zurück an Haus- und Fachärzt·innen, denen es an der notwendigen Spezialisierung für die komplexe neuroimmunologische Erkrankung Myalgische Enzephalomyelitis / Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS) fehlt. Im gesamten Bundesland Salzburg gibt es keine einzige auf ME/CFS spezialisierte Kassenpraxis oder Ambulanz. Das wäre so, als würde man mit Krebs in der Onkologie zwar diagnostiziert werden, aber für die Krebsbehandlung dann zum·zur Haus- oder Facharzt·ärztin geschickt werden, obwohl dort keine spezialisierte Behandlung von Krebs stattfinden kann.

Dieses Vorgehen widerspricht den expliziten Empfehlungen des Nationalen Referenzzentrums für Postvirale Syndrome an der MedUni Wien, das eine Ansiedelung solcher Stellen in der ambulanten Fachversorgung vorsieht. Zudem ist die Finanzierung ungeklärt. Die Abrechnung über reguläre Kassentarife ist für die komplexe und zeitintensive Diagnostik und Behandlung von ME/CFS bei weitem nicht kostendeckend, was eine nachhaltige Versorgung unmöglich macht.

Eine Frage der Menschenwürde
ME/CFS ist eine schwere, chronische Multisystemerkrankung, die zu einem hohen Grad an körperlicher Behinderung führen kann. Zwei Drittel der Betroffenen sind arbeitsunfähig, ein Viertel ist haus- oder bettgebunden. Das Leitsymptom, die Post-Exertionelle Malaise (PEM), führt zu einer drastischen Zustandsverschlechterung nach geringster körperlicher oder kognitiver Anstrengung. Ohne adäquate medizinische Versorgung und sozialrechtliche Absicherung sind die Betroffenen einem enormen Leidensdruck ausgesetzt, der nicht selten in den assistierten Suizid mündet. Mit der richtigen Therapie hingegen kann man das Abrutschen in schwerere Stadien oft verhindern oder sogar den Gesundheitszustand und somit die Lebensqualität wieder verbessern. Für den·die Einzelne·n ist das lebensverändernd, und auch gesamtgesellschaftlich ist der potenzielle Erhalt der Arbeitsfähigkeit und das Verhindern der Pflegebedürftigkeit ausgesprochen sinnvoll.

> „Das wäre so, als würde man mit Krebs in der Onkologie zwar diagnostiziert werden, aber für die Krebsbehandlung dann zum·zur Haus- oder Facharzt·ärztin geschickt werden, obwohl dort keine spezialisierte Behandlung von Krebs stattfinden kann."

Besonders dramatisch ist die Situation für Kinder und Jugendliche, die von ME/CFS betroffen sind. Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention steht Kindern der Zugang zu Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit offen. Doch auch im Bundesland Salzburg gibt es

für betroffene Kinder keine spezialisierte Versorgung. Die fehlende medizinische Betreuung hat für sie besonders schwerwiegende Folgen: Sie verpassen Jahre ihrer Schulbildung, verlieren den Anschluss an Gleichaltrige und werden in ihrer gesamten Entwicklung massiv beeinträchtigt. Eine abgesicherte ambulante Versorgung ist nicht nur für die medizinische Behandlung notwendig, sondern auch um die Einhaltung weiterer Versorgungsrechte wie das Recht auf Bildung sicherzustellen. Ohne fachgerechte Diagnose und Behandlung drohen diese Kinder dauerhaft aus dem Bildungssystem zu fallen und ihre Zukunftschancen zu verlieren.

Die aktuelle Situation in Salzburg ist damit eine direkte Verletzung fundamentaler Menschenrechte. Das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohlbefinden gewährleistet (Artikel 25, AEMR), das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Artikel 12, UN-Sozialpakt) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention werden systematisch missachtet. Die mangelnde Anerkennung von ME/CFS als schwere körperliche Erkrankung führt zur Verweigerung von sozialstaatlicher Absicherung wie Reha-Geld, Berufsunfähigkeitspension oder Pflegegeld. Dies stürzt Betroffene und ihre Familien in finanzielle Abwärtsspiralen.

Forderungen für eine menschenwürdige Versorgung

Menschenrechtlich betrachtet ist die Situation von ME/CFS-Erkrankten in Salzburg medizinisch und sozial eine vergiftete Wüste: Medizinische Falsch- oder Nichtbehandlung als auch sozialrechtliche Begutachtungsbescheide, die bestehende Einschränkungen nicht abbilden, sind die Regel. Die Plattform für Menschenrechte Salzburg forderte daher im Sommer 2025 eine sofortige und umfassende Umsetzung der politischen Versprechen. Dazu gehört der Aufbau einer flächendeckenden, transdisziplinären und spezialisierten Behandlungsstelle in der ambulanten Fachversorgung, die vom Land Salzburg finanziert wird. Des Weiteren sind massive Investitionen in die biomedizinische Forschung, die Aufnahme von ME/CFS in die Lehrpläne der medizinischen Ausbildungen und eine umfassende Entstigmatisierungs-Kampagne dringend notwendig. Die sozialrechtliche Absicherung der Betroffenen muss auf Basis aktueller wissenschaftlicher Evidenz gewährleistet werden.

> Mit der richtigen Therapie kann man das Abrutschen in schwerere Stadien oft verhindern oder sogar den Gesundheitszustand und somit die Lebensqualität wieder verbessern. Für den·die Einzelne·n ist das lebensverändernd, und auch gesamtgesellschaftlich ist der potenzielle Erhalt der Arbeitsfähigkeit und das Verhindern der Pflegebedürftigkeit ausgesprochen sinnvoll.

Derzeit häufen sich Fehldiagnosen, die zu Fehlbehandlung und einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen, die mit menschenrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Es ist inakzeptabel, dass die rund 4.600 Betroffenen in Salzburg weiterhin ohne adäquate medizinische Versorgung und soziale Absicherung gelassen werden. Die Patient·innen warten derweil auf die Entwicklungen im Jahr 2026.

> Menschenrechtlich betrachtet ist die Situation von ME/CFS-Erkrankten in Salzburg medizinisch und sozial eine vergiftete Wüste: Mmedizinische Falsch- oder Nichtbehandlung als auch sozialrechtliche Begutachtungsbescheide, die bestehende Einschränkungen nicht abbilden, sind die Regel.

Autor·in: Franziska Kinskofer

Kontakt: Mail: franziska.kinskofer@menschenrechte-salzburg.at

Weiterführende Informationen und Quellen unter: https://www.menschenrechte-salzburg.at/stellungnahme-zu-me-cfs-im-bundesland-salzburg-eine-menschenrechtliche-wueste/

STERBEVERFÜGUNG UND RETTUNGSDIENST – RECHTLICHE UNSICHERHEITEN IM UMGANG MIT STERBEVERFÜGUNGEN

Die Errichtung einer Sterbeverfügung, die den Bezug und die Einnahme eines tödlich wirkenden Präparats erlaubt, wirft auch für Rettungskräfte rechtliche Fragen auf. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob ein Eingreifen durch Wiederbelebungsmaßnahmen in einem solchen Fall als rechtswidrig anzusehen ist.

Wiederbelebung trotz Sterbeverfügung
Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) betreffen nicht nur die Ärzt·innenschaft und hilfeleistende Personen, sondern auch den Rettungsdienst und die Sicherheitsbehörden. Letztere trifft nach § 19 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn unter anderem Leben oder Gesundheit eines Menschen unmittelbar gefährdet ist. Damit stellt sich die Frage, wie diese Einsatzkräfte vorzugehen haben, wenn eine Person im Rahmen einer wirksam errichteten Sterbeverfügung den Suizid vollzieht.

Ein der Volksanwaltschaft vorgelegter Fall zeigt die praktische Brisanz: Eine Person mit gültiger Sterbeverfügung nahm das tödlich wirkende Präparat Natrium-Pentobarbital ein, wurde jedoch von den alarmierten Rettungs- und Polizeikräften wiederbelebt. Während die Magistratsdirektion Wien darin ein rechtmäßiges Vorgehen nach dem Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz sah, erkannte die Volksanwaltschaft einen Verstoß gegen den selbstbestimmten Willen der betroffenen Person. Sie argumentierte, dass die Einnahme des Präparats einen „zu respektierenden Willen zum Suizid“ darstelle. Eine Sterbeverfügung wirke hier ähnlich wie eine verbindliche Patient·innenverfügung. Eine errichtete Sterbeverfügung müsste somit als Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen im Notfall gedeutet werden. Die Volksanwaltschaft stellte dazu fest: „Ginge man aber davon aus, dass die Errichtung und Umsetzung der Sterbeverfügung nicht auch grundsätzlich die Ablehnung aller lebenserhaltenden Maßnahmen beinhaltet, wäre jede Sterbeverfügung im Kern inhaltsleer.“ Der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsument·innenschutz veröffentlichte Leitfaden für die Praxis enthält in diesem Zusammenhang keine klaren Handlungsanleitungen für Polizei- oder Rettungsorganisationen.

> Eine Ablehnung einer Behandlung ist demnach rechtlich verbindlich, auch wenn die Entscheidung aus medizinischer Sicht nicht nachvollzogen werden kann. Dies gilt auch im präklinischen Bereich und damit allem voran für die Rettungsdienste.

Selbstbestimmte Behandlungsentscheidungen
Das Recht auf Selbstbestimmung ist auf einfachgesetzlicher Ebene ein tragender Grundsatz, der im österreichischen Rechtssystem vielfach abgesichert ist. Es ergibt sich insbesondere aus § 16 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), demzufolge jeder Mensch das Recht auf Achtung seiner Würde und Freiheit der Persönlichkeit hat, und aus § 110 Strafgesetzbuch (StGB), der die eigenmächtige Heilbehandlung unter Strafe stellt. Das medizinische Personal ist daher verpflichtet, vor jeder Behandlung die Einwilligung des·der Patienten·Patientin einzuholen. V

oraussetzung dafür ist, dass der·die Patient·in entscheidungsfähig ist und im Sinne eines „informed consent“ umfassend über die beabsichtigte Maßnahme sowie über deren Risiken und Alternativen aufgeklärt wurde. Eine Ablehnung der Behandlung ist somit rechtlich verbindlich, auch wenn die Entscheidung aus medizinischer Sicht nicht nachvollzogen werden kann.

Dies gilt auch im präklinischen Bereich und damit allem voran für die Rettungsdienste. Die Patient·innenautonomie begrenzt folglich die medizinische Behandlungspflicht.

Die Patient·innenverfügung im Rettungsdienst
Das Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) selbst schweigt über Fragen des konkreten Vollzugs. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Materialien regeln das Verhalten von Rettungskräften und Sicherheitsbehörden. Die Volksanwaltschaft führte aus, dass diese allerdings eine ähnliche Wirkung entfalte wie eine Patient·innenverfügung. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit – insbesondere Rettungssanitäter·innen – im Einsatz an diese gebunden sind.

Für den Fall, dass eine Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist, hat der Gesetzgeber mit der Patient·innenverfügung ein Instrument geschaffen, das auch für die präklinische Versorgung relevant ist. Eine verbindliche Patient·innenverfügung verpflichtet nicht nur das ärztliche Behandlungsteam, sondern auch die Rettungskräfte. Gegenstand einer Patient·innenverfügung kann immer nur die Ablehnung einer bestimmten medizinischen Behandlung sein, nicht aber Maßnahmen, die dem Bereich der Pflege unterfallen. Eine Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, die Teil der Pflege ist, kann somit von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist es nicht möglich, eine bestimmte medizinische Behandlung im Vorhinein festzulegen.

Wird mit ausreichender Konkretisierung eine bestimmte Behandlung ausgeschlossen, so ist dieser Entschluss bei Einhaltung aller Formalkriterien „verbindlich“, andernfalls zumindest „beachtlich“. Die rechtliche Verbindlichkeit bedeutet, dass jede Zuwiderhandlung gegen eine formgültige Patient·innenverfügung nicht nur einen zivilrechtlichen Haftungstatbestand darstellen kann, sondern im Fall der Durchführung einer abgelehnten Maßnahme auch einen strafrechtlichen Verstoß nach § 110 StGB begründet.

Aus diesen rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich in erster Linie für den Rettungsdienst eine klare, aber auch schwierige Situation: Einerseits sind verbindliche Patient·innenverfügungen zu beachten, um das Selbstbestimmungsrecht des·der Patienten·Patientin zu wahren und strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Andererseits ist ihre Umsetzung in der Praxis jedoch kaum möglich. In Notfallsituationen

> „In Notfallsituationen bleibt Sanitäter·innen oder Notfallpersonal in der Regel keine Zeit, die Echtheit, Verbindlichkeit und Einschlägigkeit einer Patient·innenverfügung zu prüfen. Der Grundsatz in dubio pro vita – im Zweifel für das Leben – kommt zur Anwendung.“

bleibt Sanitäter·innen oder Notfallpersonal in der Regel keine Zeit, die Echtheit, Verbindlichkeit und Einschlägigkeit einer Patient·innenverfügung zu prüfen. Oft liegt sie vor Ort nicht auf, und eine Abfrage über ELGA ist präklinisch nicht durchführbar. Der Grundsatz in dubio pro vita – im Zweifel für das Leben – kommt zur Anwendung. Es kann vom Rettungspersonal nicht verlangt werden, umfassende rechtliche Bewertungen zur Gültigkeit einer vorgelegten oder vermuteten Verfügung vorzunehmen, ohne gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit des·der Patienten·Patientin zu gefährden. § 12 Patient·innenverfügungsgesetz (PatVG) verankert diese Schwierigkeit und normiert, dass die medizinische Notfallversorgung von der Patient·innenverfügung unberührt bleibt.

Lediglich beachtliche Patient·innenverfügungen, die nicht alle Kriterien der Verbindlichkeit erfüllen, sind bei der Ermittlung des mutmaßlichen Patient·innenwillens dennoch zu berücksichtigen. Hierbei wird unter anderem einbezogen, inwieweit der·die Patient·in die Krankheitssituation und deren Folgen zum Zeitpunkt der Errichtung realistisch einschätzen konnte, wie detailliert die Patient·innenverfügung formuliert ist und wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt oder wie häufig sie erneuert wurde. Alles zusammengenommen bietet dies einen Anhaltspunkt, um die folgende Behandlung, dem vermuteten Patient·innenwillen anzupassen. Solche Bewertungen setzen jedoch ein Maß an Kenntnis über die betroffene Person voraus, das dem Rettungspersonal in der Praxis regelmäßig nicht zur Verfügung steht. Ist bereits die Berücksichtigung einer verbindlichen Patient·innenverfügung nicht im-

mer möglich, so gestaltet sich die Beurteilung einer beachtlichen Verfügung im präklinischen Einsatz weder als zumutbar noch als praktikabel. Vor diesem Hintergrund kann eine beachtliche Patient·innenverfügung durch den Notfalldienst nicht mit der erforderlichen Tiefe geprüft und gewürdigt werden, um den Patient·innenwillen entsprechend zu ermitteln.

Was gilt nun im Fall einer errichteten Sterbeverfügung?

Die Volksanwaltschaft verkennt daher in ihrer Aussage die praktische und rechtliche Komplexität, wenn sie aus der Existenz einer Sterbeverfügung automatisch die Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen ableitet. Eine Sterbeverfügung kann, wie eine beachtliche Patient·innenverfügung, zur Beurteilung des Patient·innenwillens herangezogen werden. Sie bleibt allerdings – wie die beachtliche Patient·innenverfügung – interpretationsbedürftig und schließt die Wiederbelebung nicht grundsätzlich aus. Erfolgt eine Wiederbelebung durch die Rettungskräfte, ist diese nach geltendem Recht nicht zu beanstanden, insbesondere wenn eine akute Gefahr für Leben oder Gesundheit der betroffenen Person das Einschreiten erfordert.

Soll künftig ein Reanimationsverbot bei einer rechtsgültig errichteten Sterbeverfügung gelten, bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung. Der Gesetzgeber müsste ausdrücklich festlegen, dass im Falle einer gültigen Sterbeverfügung Reanimationsmaßnahmen zu unterbleiben haben. Es würde sich jedoch auch hier ein ähnliches Problem wie bei einer Patient·innenverfügung stellen, da durch die Prüfung der Echtheit im Ernstfall wertvolle Zeit verloren geht, die zur Rettung des Lebens oder der Gesundheit notwendig wäre.

„Eine Sterbeverfügung kann, wie eine beachtliche Patient·innenverfügung, zur Beurteilung des Patient·innenwillens herangezogen werden. Sie bleibt allerdings – wie die beachtliche Patient·innenverfügung – interpretationsbedürftig und schließt die Wiederbelebung nicht grundsätzlich aus.“

Autor·in: Larissa Bley ist als Dissertantin am Fachbereich Öffentliches Recht und als Mitarbeiterin der Fremden- und Asylrechtlichen Blätter an der Universität Salzburg tätig und befasst sich in ihrer Forschung vertieft mit Grund- und Menschenrechten, insbesondere im Kontext des Lebensendes, des medizinischen Behandlungsumfelds und im Flüchtlingskontext. Durch ihre langjährige Tätigkeit als Rettungssanitäterin verfügt sie neben ihrer akademischen Arbeit auch über entsprechende Praxiseinblicke.

Kontakt: Mag. Larissa Bley, MA, LL.M., Universitätsassistentin am Fachbereich Öffentliches Recht, Kapitelgasse 5-7, 5020 Salzburg. Tel: +43/(0)662/8044 3610

KONTAKTINFORMATIONEN

Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg, Kirchenstraße. 34, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)676/87 46 69 79, Mail: office@antidiskriminierung.salzburg.at, Web: www.antidiskriminierung-salzburg.at

AUGE/UG Salzburg – Alternative, Grüne und Unabhängige Gewerkschafter*innen, Glockengasse 6, 5020 Salzburg, Mail: office-salzburg@auge.or.at, Web: https://auge.or.at/salzburg/

Caritas Projekt „Arselem – Ankommen“, Lastenstraße 1, 5020 Salzburg, Mail: AlinaMarie.Kugler@caritas-salzburg.at

Inklusionsbotschaft Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)670/50 99 581, Mail: i.botschafterei@gmail.com, Web: www.inklusionsbotschaft.at

Insel Salzburg, Franz-Hinterholzer-Kai 8, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)677/6369 2575, Mail: direktion@inselsalzburg.at, Web: https://www.inselsalzburg.at/

Jugendzentrum und Streusalz Taxham, Verein Spektrum – Freizeit-Kultur-Soziales, Kleßheimer Allee 87, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)664/8862 3884, Mail: julia.geier@spektrum.at, Web: www.spektrum.at

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, Ziegelofengasse 33, 1050 Wien, Web: www.klagsverband.at

Fachbereich Öffentliches Recht, Paris-Lodron-Universität Salzburg, Kapitelgasse 5-7, 5020 Salzburg, Tel.: +43/(0)662/8044 3610

Österreichische Gesellschaft für ME/CFS (ÖG ME/CFS), Obere Augartenstraße 26-28, 1020 Wien, Web: https://mecfs.at

Plattform für Menschenrechte, Kirchenstraße. 34, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)676/3611 232, Mail: office@menschenrechte-salzburg.at, Web: www.menschenrechte-salzburg.at

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Rainerstraße. 2/4, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662/87 77 49, Mail: norbert.krammer@vertretungsnetz.at, Web: www.vertretungsnetz.at

Wohnungslosen-Seelsorge Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, Mail: Bernadette.baumgartner@eds.at

WEITERFÜHRENDE LINKS

Handbuch Menschenrechte Salzburg
Abrufbar unter: https://rundertisch-menschenrechte.at/index.php/publikationen/
Herausgeber: Runder Tisch Menschenrechte Salzburg

Sozialroutenplan Stadt Salzburg
Abrufbar unter: https://www.ifz-salzburg.at/produkte/sozialroutenplan-stadt-salzburg/
Herausgeber: ifz, das Zentrum für Ethik und Armutsforschung der Universität Salzburg (ZEA), der Verein unicum:mensch und die Arbeiterkammer Salzburg

THEMENÜBERSICHT DER BERICHTE 2003–2024

DISKRIMINIERUNGEN UND RASSISTISCHE ÜBERGRIFFE:

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
Altersdiskriminierung (2019)
Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg (2013, 2019, 2023)
Antirassistisches Versagen Salzburgs (2023)
Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, EU-Recht (2006, 2012)
Diskriminierende Lebenslagen (2011, 2013, 2015-16, 2018-19, 2021)
Diskriminierung bei der Arbeitssuche, am Arbeitsplatz (2005, 2009-11, 2013, 2020-22)
Diskriminierung im Bildungsbereich (2024)
Diskriminierung im Gesundheitsbereich (2016, 2022)
Diskriminierung wegen sexueller Orientierung; Eingetragene Partnerschaften (2003, 2011-13, 2018)
Diskriminierung wegen des physischen Erscheinungsbildes (2021)
Diskriminierungsschutz von Menschen mit HIV (2023)
Föderation der Aleviten Gemeinden (2020)
Intersexualität (2013, 2015, 2019-20)
Islam-Landkarte (2021)
Mehrsprachigkeit (2018, 2022)
Menschenrechte im Kontext psychischer Erkrankungen (2024)
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007-09, 2017-18)
Muslime und Medien (2019)
Patient·innen im Maßnahmenvollzug (2016)
Peer-Projekt #womennotobjects (2023)
Podium gegen Rassismus (2023)
Politischer Islam (2021)
Psychische Beeinträchtigung und Diskriminierung (2016)
Racial Profiling (2020)
Rassismus (2020)
Rechtsextremismus in Salzburg (2015)
Religionsfreiheit (2009-18, 2020)
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004-05, 2009-12)
Seniorenheimrichtlinie in der Stadt Salzburg (2011-12)
Strukturelle Sexualisierung im schulischen Alltag in Salzburg (2023)
The Unheard Voices: How Being Palestinian Shapes One's Entire Life (2024)
Väter und Sorgerecht in Österreich – Gleichberechtigung in der Obsorge (2024)
Wahlmonitoring zur Salzburger Landtagswahl (2009)

Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:
Auswirkungen der österreichischen. Gesetzeslage auf Migrant·innen in Gewaltbeziehungen (2004)
Bei Gewalt sehen wir rot! (2024)
Familienzusammenführung (2005)
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)
Frauenrechte sind Menschenrechte – was sonst? Der Internationale Frauentag in Salzburg (2024)
Gewalt gegen Frauen (2003, 2005, 2010, 2012, 2022)
Gleichstellung (2011, 2022)
Menschenhandel und Zwangsprostitution (2009, 2011-14)
Sexarbeit (2013-14, 2016-21)
Sexualisierte Gewalt (2010)

Flucht, Asyl, Aufenthaltsrecht:
Aberkennung des Asylstatus (2021)
Abschiebung (2017-19, 2020)
Asylrechtsnovelle, Erschwerung des Familiennachzugs (2016)
Asylwerber·innen in der Schubhaft (2003-09, 2012-13)
Aufenthaltsbewilligung (2021-22)
Begriff Flüchtling (2011)
Bleiberecht, Duldungen, undokumentierter Aufenthalt (2008- 14, 2016, 2022)
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (2021)
Bundesasylamt, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2010-19)
Doppelte Staatsbürger·innenschaft (2017)
Ein Hoch auf die Willkommenskultur (2016)
Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für Asylwerber·innen
und refoulementgeschützte Personen (2006, 2012, 2014)
Familienzusammenführung (2016, 2020)
Flüchtlingsforum (2016)
Gleichstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (2023)
Härtefallkommission für Salzburg (2018)
Humanitäres Aufenthaltsprogramm des UNHCR in Österreich (2016)
Kirchenasyl (2018)
Medizinische Versorgung und Psychotherapie von Asylwerber·innen in der Schubhaft
und in der Grundversorgung (2006, 2009-10, 2012, 2015-16, 2020, 2022)
Mit Sprache Würde finden (2024)
Privat wohnende Asylwerber·innen (2005)
Psychotherapie für geflüchtete Menschen (2023)
Rechtsberatung, Behörden (2009, 2013, 2016-20)
Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006, 2008, 2016)
Religion und Asylpolitik (2008)
Salzburg hat Platz (2020)
Subsidiär Schutzberechtigte (2013, 2016)
Theater als Ort der Menschenwürde (2024)
Therapie als Menschenrechtsarbeit für die „"Schutzbefohlenen" (2024)
Unterbringung und Versorgung von Asylwerber·innen in Salzburg
(2003-04, 2007-08, 2010, 2012-2016, 2018, 2020, 2022)
Vertriebene aus der Ukraine (2022-23)
Wohnungsnot von Flüchtlingen (2013)

Kinder- und Jugendrechte:
Diskriminierungsfreie Sexual- und Sozialerziehung (2009, 2014, 2019)
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004, 2007, 2009)
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus Migrant·innenfamilien (2003)
Kinder in Flüchtlingscamps (2018)
Kinderrechte im Überblick (2003-05, 2010)
Kinderrechte und Medien (2008)
Kindeswohl (2012)
Lehrlingsausbildung für Asylwerbende (2018)
Outdoorpädagogik „Schule draußen“ (2023)
Recht auf Bildung (2010) und auf Teilhabe (2013)
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004-05)
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003, 2010, 2015-16, 2022)

Menschen- und Bürger·innenrechte:
25 Jahre regionale Menschenrechtsarbeit (2024)
60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
Arbeitsrechte und Forderungen von 24-h-Betreuer·innen (2023)
Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg; Grundrechtehotline (2003-04)
Faschismus und Menschenrechte in Österreich (2024)
Kinderrechte während der Corona-Maßnahmen (2020-21)
Menschenrechtsschulen (2021, 2024)
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007-11, 2018, 2023)
Künstliche Intelligenz und Menschenrechte (2023)
Mitsprache am Beispiel der Mönchsberg·garage (2022)
Mobbing (2011)
Polarisierung und gesellschaftlicher Zusammenhalt (2023)
Recht auf Arbeit, Jugendarbeitslosigkeit (2005, 2014, 2018)
Recht auf freie Meinungsäußerung, Demonstration (2013, 2018)

Migrant·innen:
Antiziganismus in der Schule (2024)
Arbeitsmarktzugang (2014, 2017, 2020)
Die Fremdenrechtspakete 2005 & 2011 (2006-07, 2011)
Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)
Hate Crime (2018)
Integration in Stadt und Land Salzburg (2007-10)
Integrationsbeirat (2011, 2014-15)
Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von Migrant·innen (2004-05, 2011)
Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)
Kein Ausbildungsplatz wegen Kopftuchs (2023)
Migrant·innen in Hallein (2005, 2009)
Politische Partizipation von Migrant·innen (2004)
Recht auf Muttersprache, Gesundheitsversorgung, Mehrsprachigkeit (2011-12)
Staatsbürger·innenschaft (2013, 2015-16, 2021)

Rechte für Menschen mit Behinderungen:
Barrierefreiheit (2015, 2018-20, 2022-23)
Diskriminierung von Schüler·innen mit Behinderung (2023)
Erwachsenenschutzgesetz (2018, 2020, 2022)
Frauen, Männer und Kinder mit Behinderungen (2004, 2010, 2012, 2015, 2017)
Inklusion am Arbeitsplatz (2018)
Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinde (2008, 2012)
Geflüchtete Menschen mit Behinderungen (2024)
Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund (2007)
Persönliche Assistenz (2014, 2021)
Psychische Erkrankung, Psychosomatik (2009, 2011-12)
Recht auf Selbstbestimmung (2020, 2023)
Salzburger Monitoring-Ausschuss (2017)
Schulische Integration/Inklusion, inklusive Bildung (2005-07, 2011, 2013-14, 2016, 2019, 2020)
Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin (2008)
Salzburger Behindertengesetz; Landesaktionsplan zur
Umsetzung der UN-Konvention (2015-16, 2018-19, 2021)
Salzburger Teilhabegesetz (2019)
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Salzburg (2022)

Soziale Grundrechte:
Armut und Betteln (2005-06, 2009-23)
Armut in Salzburg (2023)
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (2016, 2019-20)
Bettelverbot in der Stadt Salzburg (2023)
Corona-Solidaritätsfonds (2020)
Bildungsbenachteiligung (2015)
Datenschutz (2017)
„Ich fliege gesund und frei hin zum Ziel!“ (2024)
Kein Recht auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit (2024)
Kontaktverbote für Heimbewohner·innen (2020)
Kulturelle Teilhabe (2023)
Notschlafplätze für Armutsmigrant·innen (2020)
Prekäre Dienstverhältnisse (2007-08, 2011, 2013)
Psychotherapeutische Versorgung benachteiligter Menschen (2015-16)
Recht auf Gesundheit (2011)
Salzburger Unterstützungsgesetz (2021)
Selbstbestimmte Entscheidungen ermöglichen und unterstützen (2024)
Senior·innenberatung der Stadt Salzburg (2022)
Soziale Grundrechte (2003, 2014, 2016, 2018-19)
Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (2019)
Sozialsystem für das neue Normal (2022)
Sozialunterstützung (2023)
Überblick Urteile der Landesverwaltungsgerichte (2016)
Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004, 2010-14, 2019-23)

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstr. 34, 5020 Salzburg
Kontakt: office@menschenrechte-salzburg.at, Tel.: +43 (0)676/36 11 232

Redaktion: Christine Dürnfeld, Jakob Thuswaldner
Gesamtredaktion: Christine Dürnfeld
Layout und Satz: akzente Salzburg, Glockengasse 4c, 5020 Salzburg
Coverfoto: Plattform für Menschenrechte, Krista Bolton
Druck: Druckerei Roser GmbH, Hallwang, Dezember 2025

Wir bedanken uns bei allen, die an der Entstehung des Salzburger Menschenrechtsberichts 2025 mitgewirkt haben. Dazu beigetragen haben das Engagement der Autor·innen und die großteils ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder ·innen und Mitgliedsorganisationen der Plattform für Menschenrechte sowie die finanzielle Förderung durch

STADT : SALZBURG

Integrationsbüro Stadt Salzburg

Als ich hier ankam, schien alles grau und fremd. Es war schwer und manchmal dachte ich, dass ich es nicht schaffen würde. Die Stadt fühlte sich laut an und die Tage waren endlos lang. Aber nach und nach änderte sich alles. Ich traf Menschen, die mich in akzeptierten, wie ich bin. Sie unterstützten mich, inspirierten mich und halfen mir an mich selbst zu glauben. Diese Stadt, die mir anfangs fremd vorkam, wurde zu meinem Zuhause. In ihren Straßen, Gärten und Gebäuden fand ich Geborgenheit und Wärme. Jetzt weiß ich, Veränderungen können bedrohlich sein, aber oft führen sie uns zu etwas Besserem. Hier habe ich verstanden, dass Gott kein Ort ist, sondern die Menschen, die an unserer Seite stehen. Und ich bin dankbar für jeden Moment, jeden Lächeln und für mein neues Leben, das ich hier gefunden habe.

-Zahra, 12 (Tadschikistan)